

N i e d e r s c h r i f t

über den öffentlichen Teil der 42. Sitzung

des Unterausschusses „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

am 19. August 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Suizid eines Beschuldigten in der Untersuchungshaft der JVA Bremervörde**
Unterrichtung 4
Aussprache 11

2. **Unterrichtung durch die Landesregierung zu Vollzugslockerungen eines u.a. wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern Verurteilten**
Unterrichtung 18
Aussprache 25

3. a) **Ausweitung der freien Heilfürsorge auf Beamte des Justizvollzugs in Niedersachsen**
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/9256](#)
b) **Arbeitsbedingungen für den Justizvollzug grundlegend und umfassend auf den Prüfstand stellen - freie Heilfürsorge für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugs einführen**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/9610](#)
c) **Justizvollzug als moderner und attraktiver Arbeitgeber - beschrittenen Weg fortsetzen, Attraktivitätssteigerungen ausloten**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9957](#)
abgesetzt 32

4. **Unterrichtung über besondere Vorkommnisse im Niedersächsischen Justizvollzug**
abgesetzt 33

Anwesend:

Mitglieder des Unterausschusses:

1. Abg. Dennis Jahn (AfD), Vorsitzender
2. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
3. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
4. Abg. Jan Schröder (SPD)
5. Abg. Marten Gäde (i. V. des Abg. Tim Julian Wook) (SPD)
6. Abg. Martina Machulla (CDU)
7. Abg. Veronika Bode (i. V. der Abg. Barbara Otte-Kinast) (CDU)
8. Abg. Evrim Camuz (i. V. des Abg. Volker Bajus) (GRÜNE)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsoberamtsrat Gutzler.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer (TOP 1), Parlamentsredakteur Dr. Zachäus (TOP 2), Regierungsdirektorin Dr. Schütze, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14 Uhr bis 15 Uhr und 15:10 Uhr bis 16:13 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Unterausschuss** billigt die Niederschriften über die 23. Sitzung, die 27.-31. Sitzung, die 37. Sitzung (öffentlicher und nicht öffentlicher Teil), die 40. Sitzung (öffentlicher und nicht öffentlicher Teil) sowie die 41. Sitzung (öffentlicher Teil).

Änderung der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten

Der **Unterausschuss** beschließt aus organisatorischen Gründen, Tagesordnungspunkt 1 vor Tagesordnungspunkt 2 zu behandeln. Dies wurde in der vorliegenden Niederschrift entsprechend angepasst.

Tagesordnungspunkt 1:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum Suizid eines Beschuldigten in der Untersuchungshaft der JVA Bremervörde

Unterrichtung

Ministerin **Dr. Wahlmann** (MJ): Vielen Dank, dass wir heute die Gelegenheit haben, hier über zwei außerordentliche Vorkommnisse zu berichten. Ich beginne mit dem Suizid eines Untersuchungsgefangenen, der Ende Juni in einer Mutter-Kind-Einrichtung in Stade sechs Menschen erschossen haben soll. Mein Fachreferat hat den Ausschuss bereits am 21. Juli 2026 per E-Mail unterrichtet. Ich werde heute begleitet - auf meiner linken Seite - von der stellvertretenden Leiterin der JVA Bremervörde, Frau Milena Simeunovic. Der Leiter der Anstalt, Herr Dr. Arne Wieben ist derzeit aufgrund seiner Kandidatur zum Landrat im Landkreis Heidekreis beurlaubt. Er war schon zum Zeitpunkt des Vorfalls von seinen Aufgaben freigestellt. Auch damals schon war Frau Simeunovic die zuständige Anstaltsleitung. Außerdem begleitet mich Frau Kurth aus dem MJ, die die Abteilung 3 des MJ vertritt.

Ich möchte Ihnen zunächst einen Überblick über den Vollzugsverlauf geben, bevor Frau Simeunovic darauf noch detaillierter eingeht. Den wesentlichen Teil werden wir in öffentlicher Sitzung berichten können. Sofern Sie Fragen zu Detailspekten haben, die zum Beispiel die Persönlichkeit oder Krankengeschichte betreffen sollten, müssten Sie überlegen, dafür in einen nicht öffentlichen Sitzungsstil zu wechseln. Zunächst werden wir Ihnen aber sehr vieles in öffentlicher Sitzung berichten können.

Vorwegschicken möchte ich, dass jeder Suizid einer zu viel ist. Im Justizvollzug haben wir sehr hohe Maßstäbe zur Suizidprävention, auf die ich gleich noch zu sprechen kommen werde. Ich habe großes Mitgefühl mit den Angehörigen der Opfer von Stade und bedaure es sehr, dass sich der mutmaßliche Täter dem Strafverfahren durch die Selbsttötung entzogen hat.

Bei dem Gefangenen handelte es sich um einen 45 Jahre alten türkischen Staatsangehörigen, der sich seit dem 30. Juni 2026 aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichtes Stade vom 29. Juni 2026 wegen Verdachts des Mordes in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Bremervörde befand. Um die genauen Abläufe und Hintergründe zu dem von der Justizvollzugsanstalt Bremervörde berichteten Todesfall zu erfassen, hat die Fachabteilung für Justizvollzug des Justizministeriums die von der Justizvollzugsanstalt Bremervörde vorgelegten Berichte sowie die Dokumentationslage in den Gefangenenpersonalakten geprüft und bewertet und die Justizvollzugsanstalt Bremervörde zu einzelnen Rückfragen kontaktiert, deren Antworten Eingang in die schriftliche Unterrichtung des Unterausschusses gefunden haben.

Wie bei Suiziden im Justizvollzug üblich, wird auch in diesem Fall ein Todesermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft geführt, das im Moment noch andauert. Wie ich eingangs schon betont habe, ist jeder Suizid im Justizvollzug sehr bedauerlich. Der niedersächsische Justizvollzug hat daher klare Regelungen und Konzepte, um Suizidabsichten frühzeitig zu erkennen und die Suizide zu vermeiden. Gleichwohl gehört zur Wahrheit dazu, dass man bei allen Anstrengungen Suizide nie ganz verhindern können; weder im Vollzug noch in anderen Einrichtungen oder auch außerhalb jeglicher Einrichtungen. Es wird immer wieder Menschen geben, die aus unterschiedlichsten Gründen fest entschlossen sind, ihrem Leben ein Ende zu setzen und denen es

gelingt, diese Absicht vor anderen zu verbergen. Trotzdem versucht der Vollzug selbstverständlich alles, um diese Absichten zu entdecken und Selbsttötungen zu verhindern.

Für den hier vorliegenden Fall in der JVA Bremervörde kann ich vorwegnehmen, dass die eingehende Prüfung des Vorfalls in meinem Haus keine Hinweise ergeben hat, die auf Fehler oder Mängel im Umgang mit dem Untersuchungsgefangenen hindeuten. Gegen den Gefangenen wurden ab dem Zeitpunkt des Zugangs in die Justizvollzugsanstalt Bremervörde zu unterschiedlichen Zeitpunkten besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 81 NJVollzG angeordnet. Für besondere Sicherungsmaßnahmen gilt sowohl aufgrund verfassungsrechtlicher Erwägungen als auch auf gesetzlicher Grundlage ein strenger Verhältnismäßigkeitsmaßstab: Sie müssen zur Abwendung der im Einzelfall festgestellten Gefahr unerlässlich sein. Dem liegt zugrunde, dass es sich etwa bei der ständigen Beobachtung - sei es durch den Einsatz von Videotechnik oder auch durch die unmittelbare Präsenz von Vollzugsbediensteten - um einen tiefen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und die Intimsphäre des Betroffenen handelt, der weit über die notwendigerweise ansonsten mit einer Inhaftierung einhergehenden Einschränkungen hinausgeht. Sobald sie nicht mehr geeignet, erforderlich, angemessen und gleichsam das letzte Mittel ist, um den angestrebten Zweck zu erreichen, ist sie aufzuheben.

Die Vollzugsbehörde hat daher fortlaufend zu prüfen, ob die Gefahr und die Unerlässlichkeit der Maßnahme weiterhin gegeben sind. Bei der Gefahrenprognose sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Rückschlüsse auf das zukünftige Verhalten der betroffenen Person erlauben. Dazu zählen verbale Äußerungen der Person, aber auch das beobachtete Verhalten sowie äußere Umstände, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen abstrakt/generell das Suizidrisiko erhöhen können. Alle relevanten Umstände müssen in eine Gesamtbetrachtung eingestellt werden.

Bei dem besagten Gefangenen wurde unmittelbar nach der Zuführung, also noch am 30. Juni 2026 eine Beobachtung in einem kameraüberwachten Haftraum, also eine besondere Sicherungsmaßnahme nach den §§ 81 und 81 a NJVollzG, angeordnet. Eine solche Maßnahme kann angeordnet werden, wenn nach dem Verhalten des Gefangenen oder aufgrund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und wenn die Maßnahme zur Abwendung der Gefahr unerlässlich ist.

Nach unseren Verwaltungsvorschriften zu § 81 NJVollzG müssen die Zeitpunkte, Zeiträume oder Intervalle, in denen eine Beobachtung des Gefangenen stattfinden soll, unmissverständlich festgelegt werden. Die Beobachtung muss dergestalt ausgestaltet sein, dass Veränderungen des Zustandes oder Verhaltens des Gefangenen zu jedem angeordneten Zeitpunkt wahrgenommen werden können.

Im vorliegenden Fall ist am Tag der Zuführung in die Justizvollzugsanstalt Bremervörde eine *ständige* Beobachtung angeordnet worden. Das bedeutet: Der Gefangene musste rund um die Uhr ohne Unterbrechung von den hierfür zuständigen Bediensteten im Blick behalten werden. Die JVA hat die Voraussetzungen für die besondere Sicherungsmaßnahme fortlaufend und engmaschig überprüft und nach teilweisem Wegfall der Voraussetzungen jeweils sehr differenziert und kleinschrittig angepasst. Die detaillierte Schilderung und Begründung der einzelnen Schritte wird Frau Simeunovic gleich im Anschluss an meine Ausführungen übernehmen. Zum groben Überblick möchte ich nur mitteilen, dass es innerhalb der rund drei Wochen zwischen der Inhaftierung und dem Suizid neben den regelmäßigen Gesprächen mit dem Vollzugspersonal der

Abteilung auch sieben aufsuchende Gespräche durch den Psychologischen Dienst der Anstalt gegeben hat, und zwar am 2. Juli, 6. Juli, 8. Juli, 10. Juli, 13. Juli, 16. Juli und 20. Juli.

Daneben wurden sowohl der Psychiater als auch der Soziale Dienst involviert. Allein das zeigt eindrücklich, dass die JVA Bremervörde den Untersuchungsgefangenen sehr engmaschig im Blick hatte. Die sukzessive Lockerung der Sicherungsmaßnahmen und Erprobung, auf die Frau Simeunovic gleich noch eingehen wird, ist aus suizidpräventiver Sicht ein idealtypisches und vorbildliches Vorgehen, das sich klar an den grundsätzlichen Standards der Suizidprävention in niedersächsischen Anstalten orientiert hat.

Gemäß § 8 Abs. 2 NJVollzG ist bei der Aufnahme mit jedem Gefangenen unverzüglich ein Zugangsgespräch zu führen. Die hiesige Erlasslage sieht zudem vor, dass durch eine weitere fachkundige Person, also im Vieraugenprinzip, in der Regel aus dem Sozialen Dienst ein sogenanntes Aufnahmegespräch geführt wird. In beiden Gesprächen wird ein komprimiertes Kurzscreening bezüglich einer Suizidgefahr durchgeführt. Das standardisierte Verfahren wird über die IT-Anwendung BASIS-VV - das heißt: Basisanwendung VollzugsVerlauf - geführt. Diese leitet die Anwenderinnen und Anwender strukturiert durch das Verfahren. Die im Rahmen des Screeningtools zu verwendenden Fragen beruhen auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Suizidrisiko. Dafür hat Niedersachsen im Jahr 2022, also in der letzten Legislaturperiode, sogar den Suizidpräventionspreis der Bundesarbeitsgruppe „Suizidprävention im Justizvollzug“ erhalten.

Die Überprüfung des vorliegenden Falls durch meine Fachreferate hat ergeben, dass diese Standards eingehalten wurden und die JVA Bremervörde hier gut gearbeitet hat. Meine Fachabteilung geht davon aus, dass auch bei einer längeren Kameraüberwachung die Gefahr bestanden hätte, dass sich der Gefangene nach dem Ende dieser Überwachung suizidiert hätte. Ein Ende der Kameraüberwachung ist verfassungsrechtlich und gesetzlich geboten, wenn die Voraussetzungen wegfallen, was in nahezu jedem Fall irgendwann der Fall ist.

Nach den meiner Abteilung vorliegenden Erkenntnissen besteht der Eindruck, dass der Gefangene nur darauf gewartet hat, eine Gelegenheit zum Suizid zu erhalten, ohne dass das allerdings aus seinem Verhalten erkennbar gewesen wäre. In der Suizidologie wird davon ausgegangen, dass Suizidalität einem gewissen Phasenmodell, nämlich der Erwägungsphase, der Ambivalenzphase und der Entschlussphase, folgt. In den ersten beiden Phasen werden in den meisten Fällen indirekte Andeutungen, Fantasien oder konkrete Todeswünsche geäußert. In dem hiesigen Fall kann den umfassenden Dokumentationen aber nichts dergleichen entnommen werden. Der Gefangene zeigte sich zwar ambivalent, und ein Stimmungswechsel war nicht ausgeschlossen. Jedoch äußerte er zu keinem Zeitpunkt auf direkte Nachfrage suizidale oder selbstverletzende Gedanken oder Ideen. Auch traten keine üblichen Anzeichen in der sogenannten Entschlussphase auf, wie beispielsweise eine besonders positive Stimmung, scheinbare starke Beruhigung, Rückzug oder Abschiedshandlungen.

Unter dem 13. Juli 2026 ist unter anderem vermerkt, dass der Gefangene zügig Anschluss an Mitgefangene gefunden und soziale Kontakte gepflegt habe. Dort heißt es - ich zitiere -:

Hinweise auf eine psychische Destabilisierung, selbstgefährdendes Verhalten oder sonstige Auffälligkeiten ergaben sich im gesamten Beobachtungszeitraum nicht.

Da der Gefangene den Suizid in der ersten unbeobachteten Nacht unternahm, ist zu mutmaßen, dass er den Entschluss bereits frühzeitig gefasst hatte, was dazu führte, dass selbst erfahrene

Psychologen und Psychiater weder das Risiko identifizieren noch entsprechende Interventionen durchführen konnten.

An dieser Stelle möchte ich gern das Wort an die stellvertretende Anstaltsleiterin Frau Simeunovic weitergeben, die den Ablauf detailliert schildern wird.

Frau **Simeunovic** (JVA Bremervörde): Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, Ihnen darlegen zu können, wie die vollzugliche Behandlung des mutmaßlichen Sechsfachmörders aus Stade bis zu seinem Suizid erfolgte.

Bevor ich Ihnen den chronologischen Ablauf der Geschehnisse schildere, möchte ich kurz vorab ein paar Worte zum allgemeinen Ablauf der Suizidprävention in der JVA Bremervörde an Sie richten. Haft und vor allem Untersuchungshaft ist ein Risikofaktor für Suizid. Umso gewissenhafter gehen sämtliche Mitarbeitenden der JVA Bremervörde mit der Suizidprävention um. Für den grundsätzlichen Ablauf der Suizidprävention haben wir zwei Anstaltsregelungen, die jährlich auf ihre Aktualität überprüft werden. Nach diesen Anstaltsregelungen ist es zwingend, bei jedem Gefangenen ein sogenanntes Zugangsgespräch zu führen. Dieses wird immer direkt am Tag des Zugangs in die JVA geführt. Der Zweck des Zugangsgesprächs ist in erster Linie die Suizidprophylaxe. Hierauf wird das Hauptaugenmerk gelegt. Wenn sich in diesem Gespräch Hinweise auf Suizidalität ergeben, wird sofort der Psychologische Dienst oder, wenn der Zugang außerhalb der Geschäftszeiten stattfindet, der Bereitschaftsdienst informiert. Dieser prüft dann, ob Maßnahmen zu ergreifen sind.

In bestimmten Fallkonstellationen finden aufsuchende Gespräche durch den Psychologischen Dienst auch ohne Vorliegen von konkreten Hinweisen für eine Suizidgefahr statt. Dies sind folgende Fallkonstellationen:

erstens. Aufnahme von Gefangenen mit einer Verurteilung wegen eines Sexual- oder Tötungsdeliktes aus dem sozialen Nahraum oder Verdacht auf ein solches - zusätzlich zu dem Aufnahmegespräch ebenfalls innerhalb der ersten Woche nach Zugang -,

zweitens. Fälle, in denen der Tod eines Tatopfers bekannt wird, unabhängig von der Beziehung zum Täter oder zu der Täterin bzw. unabhängig von dem Vorliegen eines kausalen Zusammenhangs zwischen der Todesursache und den vorgeworfenen Tathandlungen - die aktuelle Einschätzung ist ebenfalls zu dokumentieren -,

drittens. Bei Bekanntwerden des Todes eines nahen Angehörigen eines Gefangenen.

Außerdem sind die Bediensteten durch die Anstaltsregelungen dahingehend sensibilisiert, dass folgende Punkte das Suizidrisiko erhöhen: Gefühl der Ausweglosigkeit, Depressivität, Interessenverlust, Schuld-Selbstvorwürfe, Zurückgezogenheit, aktuelle psychiatrische Erkrankungen, Borderline-Persönlichkeitsstörungen, Suchterkrankungen, Suizidfantasien, sich aufdrängende Suizidgedanken, konkrete Pläne und Vorbereitungen zum Suizid, mangelnde Impulskontrolle.

Ein erhöhtes Suizidrisiko besteht zudem bei Gefangenen kurz nach Tötungsdelikten oder anderen schweren Gewaltstraftaten.

Aus der Anamnese weisen folgende Punkte auf ein erhöhtes Suizidrisiko hin: Suizidäußerungen, frühere Suizidgedanken und -versuche, Suizide in der Familie, Suizide in der näheren Umgebung, frühere psychiatrische Erkrankungen, Substanzmittelmissbrauch, Trennung, Verlust,

Einsamkeit, familiäre Probleme, Partnerkonflikte, soziale Isolierung, Desinteresse, Rückzugsverhalten, Teilnahmslosigkeit, höheres Lebensalter, starke Gesundheitssorgen, schulische oder berufliche Probleme, finanzielle Probleme.

Akute Suizidalität ist ein Zustand, bei dem eine suizidale Handlung ohne weiteres Eingreifen unmittelbar bevorsteht oder wahrscheinlich zu erwarten ist. Sollten Hinweise vorliegen, wird sofort ein Entscheidungsträger oder eine Entscheidungsträgerin informiert, um die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung dessen zu ergreifen.

Ob im Grundsatz eine funktionierende Suizidprävention vorliegt, wird zudem im Rahmen der jährlichen Fachaufsicht durch das MJ überprüft.

In der JVA Bremervörde wurde zuletzt im Juni 2026, also ganz aktuell, die Suizidprävention geprüft. Seitens des Fachreferates gab es hier keine Beanstandungen. Die Regelungen in der JVA Bremervörde entsprechen demnach der gültigen Erlasslage.

Das Thema Suizidprävention wird somit sehr ernst genommen. Dennoch liegt einer jeden Prognoseentscheidung immer das Risiko inne, dass ein anderer Fall als der prognostizierte Fall eintritt; so auch hier im Falle des mutmaßlichen Sechsfachmörders aus Stade.

Ich darf Ihnen nun den chronologischen Ablauf ab dem Zugang in die JVA schildern. Am Abend des 30. Juni 2026, um 18:52 Uhr, wurde uns Herr G. durch die Polizei zugeführt. Der Gefangene wurde durch den Tourendienstleiter, das heißt, durch den zuständigen Schichtleiter, aufgenommen. Außerdem wurde das vorhin bereits erwähnte Zugangsgespräch geführt. Informationen durch die Polizei über vergangene Suizidversuche wurden nicht mitgeteilt. Es wurde auch nichts über ein Verfahren gegen den Gefangenen in der Türkei mitgeteilt. Im Haftbefehl stand ebenso wenig hierzu. Der Tourendienstleiter hat anschließend den Bereitschaftsdienst telefonisch informiert, da die Aufnahme außerhalb der Geschäftszeiten stattfand.

Der Bedienstete, der an dem Tag Bereitschaftsdienst hatte, ordnete sodann an, dass der Gefangene in einem kameraüberwachten Haftraum unterzubringen ist. Es wurde die ständige Beobachtung angeordnet. Das bedeutet, dass der Gefangene durchgehend, ohne Pause, von einem Bediensteten über eine Kamera beobachtet wird. Grund für die Anordnung war, dass im Rahmen einer Prognoseentscheidung eine Selbstverletzungs- und Selbsttötungsgefahr zu befürchten war. Neben der Unterbringung im kameraüberwachten Haftraum wurde zudem angeordnet, dass dem Gefangenen zunächst kein Fernseher zur Verfügung steht. Grund hierfür war, dass der Gefangene nicht durch die umfassende Medienberichterstattung destabilisiert werden sollte.

Am 1. Juli wurde die Anordnung während der Geschäftszeiten durch den zuständigen Vollzugsabteilungsleiter überprüft und aufrechterhalten. Die Gefahr der Selbstverletzung und Selbsttötung wurde weiterhin gesehen.

Am 2. Juli fand das erste Gespräch mit dem Psychologischen Dienst statt. Dieses führte zu keiner anderen Einschätzung.

Am 6. Juli wurde die Anordnung durch den zuständigen Vollzugsabteilungsleiter dahingehend geändert, dass der Gefangene in einen anderen kameraüberwachten Haftraum *mit* Fernseher verbracht wurde. Die ständige Beobachtung blieb. Der Gefangene zeigte sich allerdings stabil, und die erste große Medienberichterstattung war bereits ein wenig abgeebbt, sodass die

Entziehung des Fernsehempfangs nicht mehr unerlässlich und damit nicht mehr verhältnismäßig gewesen wäre. Da dennoch weiter, wenn auch reduziert, eine Berichterstattung über den Fall stattfand, bestand die Gefahr, dass sich sein stabiles Verhalten schlagartig verändern kann. Es war daher zu beobachten, ob der Gefangene auch bei Zugang zu den Medien stabil und absprachefähig bleibt.

Am 9. Juli wurde die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen etwas reduziert. Der Gefangene hatte sich nunmehr mehrere Tage stabil und absprachefähig gezeigt. Sein Verhalten während der bisherigen Inhaftierung war beanstandungsfrei. Konkrete Hinweise auf eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung bestanden nicht. Der Gefangene sollte daher stundenweise auf einer regulären Untersuchungshaftstation erprobt werden. Bislang, im kameraüberwachten Haftraum, war es so, dass er keinerlei Kontakt zu anderen Mitgefangenen hatte. Zehn Tage ohne Kontakt zu Mitgefangenen, mit nur zeitlich beschränkten Kontaktmöglichkeiten zu Bediensteten ist eine lange Zeit und kann eine Suizidalität wegen der damit einhergehenden Belastung begünstigen. Eine zu lange Isolation kann Folter für Menschen darstellen, sodass auch dies zu berücksichtigen ist. Hier sind die verfassungsrechtlichen Maßstäbe einzuhalten.

Da Herr G. sich so stabil und absprachefähig zeigte, entsprach es der Verhältnismäßigkeit, ihn nun tagsüber zu den anderen Untersuchungsgefangenen auf die Station zu lassen und nachts wieder im kameraüberwachten Haftraum zu beobachten.

Hätte sich Herr G. durch die Erprobung auf der U-Haftstation instabil gezeigt, wären die Sicherheitsmaßnahmen wieder verschärft worden. Dem war aber nicht so. Herr G. fand sich gut auf der Station ein, was von mehreren Bediensteten entsprechend im elektronischen Dokumentationssystem dokumentiert wurde. Die Bediensteten beschrieben in dem besagten Dokumentationssystem, dass Herr G. ein immer stabileres Verhalten zeigte und sich auf der U-Haftstation integrierte. Rückzugs- oder Isolationstendenzen lagen somit gerade nicht vor. Die Entwicklung insgesamt machte einen positiven Eindruck im Sinne einer verfestigten Stabilisierung.

Nach mehreren Tagen Beobachtung wurden am 13. Juni sodann die angeordneten Sicherheitsmaßnahmen überprüft. Es gab keine Hinweise auf eine psychische Destabilisierung, selbstgefährdendes Verhalten oder sonstige Auffälligkeiten. Insgesamt bestätigte sich auch unter der Bedingung der U-Haftstation die stabile und unauffällige Entwicklung. Die nächtliche Unterbringung im kameraüberwachten Haftraum wurde daher als nicht mehr erforderlich angesehen.

Die Erprobungsphase war dennoch nicht abgeschlossen. Aufgrund der Schwere des Tatvorwurfs und der Besonderheiten des Falls war weiterhin eine gewisse Beobachtung des Gefangenen erforderlich. Daher wurde angeordnet, dass er ganztägig auf einer U-Haftstation untergebracht wird, aber dass in regelmäßigen Intervallen Sichtkontrollen durch die Bediensteten stattfinden. Der weitere Verlauf gestaltete sich ebenfalls unauffällig.

Am 17. Juli führte der Gefangene mit dem Vollzugsabteilungsleiter ein Gespräch über die konsularische Vertretung. Er teilte ausdrücklich mit, sich einen Besuch durch Mitarbeitende der konsularischen Vertretung seines Heimatlandes zu wünschen. Dies stellt eine konkrete Zukunftsplanung dar, die im Rahmen einer Prognose als Anzeichen für eine Zukunftsorientierung des Gefangenen zu werten ist. Infolge dieses Verlaufs, der prognostisch positiv zu werten war, erfolgte am 20. Juli die Aufhebung der Sichtkontrollen. Das heißt, der Gefangene konnte seinen Haftalltag auf der U-Haftstation verbringen, ohne dass speziell angeordnete Beobachtungen seitens der Bediensteten durchgeführt wurden. Herr G. hatte sich sowohl in der Freistunde als auch im

Stationsalltag ruhig und vollkommen absprachefähig gezeigt. Außerdem hat er schnell Anschluss gefunden und hat sich überwiegend bei anderen Gefangenen aufgehalten. Dieses gezeigte Sozialverhalten war ebenfalls prognostisch positiv zu werten. Die Sichtkontrollen, das heißt das regelmäßige Aufsuchen des Gefangenen, was ebenfalls eine belastende Eingriffsmaßnahme ist, waren also aufzuheben.

Um das an dieser Stelle einzuordnen: Natürlich ist den Justizvollzugsbediensteten klar gewesen, dass es sich hierbei um einen mutmaßlichen Schwerverbrecher handelt, der mehrere Menschen getötet haben soll. Bei der Beurteilung der Suizidalität ist dieser Umstand mit eingeflossen.

Ich selbst als stellvertretende Anstaltsleiterin hatte jederzeit Kenntnis über den Fall. Ich bin in den entsprechenden E-Mail-Verteilern und bin allgemein im engen Austausch mit den Vollzugsabteilungsleiterinnen und -abteilungsleitern. Sobald ich merke, dass es zu rechtlichen Unstimmigkeiten kommt, oder sobald die Vollzugsabteilungsleitungen Fragen haben, gehen wir sofort und unkompliziert ins Gespräch. Das war hier aber nicht erforderlich. Der zuständige Vollzugsabteilungsleiter hat äußerst sorgfältig und bedacht gearbeitet, sodass es für mich keinerlei Anlass gab, in seine Anordnung einzugreifen.

Zuletzt lebend gesehen wurde Herr G. am Abend des 20. Juli gegen 18:25 Uhr im Rahmen des Nachtverschlusses. Auch hier konnte die Stationsbedienstete, die den Nachtverschluss durchführte, keine auffälligen Aussagen oder Verhaltensweisen des Gefangenen feststellen. Hätte sie Auffälligkeiten festgestellt, wäre dies sofort dem Tourendienstleiter, das heißt dem Schichtleiter, zu melden gewesen. Und durch den Bereitschaftsdienst wäre dann geprüft worden, ob zur Verhinderung einer Selbstverletzung oder Selbsttötung Maßnahmen zu ergreifen wären. Solche Auffälligkeiten gab es aber auch an diesem letzten Abend nicht.

Am 21. Juli um ca. 6:05 Uhr wurde der Gefangene im Rahmen der täglichen Lebendkontrolle tot aufgefunden. Es wurde sofort der Notarzt alarmiert, der um 6:29 Uhr den Tod des Gefangenen durch Strangulation feststellte. Es erfolgten ebenfalls die Meldungen an MJ, Polizei, Bestatter usw.

Lassen Sie mich zum Schluss sagen: Dass der Gefangene sich suizidiert hat und das Ermittlungs- bzw. Strafverfahren gegen ihn somit nicht fortgeführt werden kann, ist tragisch; vor allem für die Angehörigen der Opfer. Wäre es auch nur ansatzweise erkennbar gewesen, dass der Gefangene Suizidabsichten hatte, wären weitere Sicherungsmaßnahmen getroffen worden. Dies war im Rahmen der Prognose allerdings einfach nicht erkennbar.

Dass Suizidabsichten nicht erkennbar sind, kommt jeden Tag immer wieder vor - im Vollzug und auch außerhalb des Vollzuges. Es besteht trotz aller Vorsichtsmaßnahmen immer ein Restrisiko, und manchmal verwirklicht sich dieses Restrisiko. So auch hier. Ich bin verwundert, wenn sich zu dem konkreten Verfahren zweifelhafte Experten äußern, ohne Erkenntnisse über die getroffenen Maßnahmen und eigene Eindrücke von dem Verhalten des Gefangenen zu haben. Aus meiner Sicht haben trotz des Suizides des Gefangenen die Vollzugsbediensteten verantwortungsvoll gehandelt. Der Fall zeigt auch, wie wichtig es ist, die Suizidprävention ernst zu nehmen und die Regelungen und die Kenntnisse der Mitarbeitenden über Risikofaktoren immer auf dem aktuellen Erkenntnis- und Forschungsstand zu halten, was wir in Bremervörde - das versichere ich Ihnen - auch tun.

Aussprache

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Ganz herzlichen Dank für Ihre Ausführungen. Ich möchte vorab ganz klar für unsere Fraktion sagen, dass wir in keiner Weise den Anschein erwecken wollen, dass wir den Mitarbeitern im Justizvollzug in irgendeiner Art und Weise nicht ordentliches Verhalten unterstellen. Ich sage das auch deshalb, damit - wenn Fragen gestellt werden - nicht irgendetwas „in den falschen Hals gerät“.

Sie sagten, es gab ein Aufnahmegespräch. Bei einem solchen Gespräch ist auch ein Psychiater dabei. Wie war das am 20. Juli? Wer war dabei, bzw. wer hat unter Umständen mit dem Gefangenen gesprochen und dann verfügt, dass keinerlei Sichtkontrolle mehr erforderlich ist?

Frau **Simeunovic** (JVA Bremervörde): Am 20. Juli hat ein Gespräch mit der Psychologin stattgefunden. Dass die Sichtkontrollen aufgehoben werden, hat der Vollzugsabteilungsleiter verfügt. Die Maßnahmen, die Kameraüberwachung oder Sichtkontrollen oder sonstige Maßnahmen, werden durch die Vollzugsabteilungsleitung angeordnet und aufgehoben. Die Gespräche zur Frage der Suizidalität und überhaupt über die Gefühlslage finden durch den Psychologischen Dienst statt. Am 20. Juli hat ein solches Gespräch mit dem Psychologischen Dienst stattgefunden, und die Anordnung erfolgte dann durch den Vollzugsabteilungsleiter.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Wenn ich mich recht erinnere, habe ich im Vorfeld gelesen, dass der Gefangene selber den Wunsch geäußert hatte, sich fortlaufend therapeutisch behandeln zu lassen bzw. Gespräche im psychologischen Bereich zu führen. Zum einen würde ich gern wissen, ob das stimmt. Zum anderen stellt sich mir die Frage, wie es gewertet wird, wenn ein Gefangener Therapiegespräche o. ä. haben möchte. Man könnte ja auf den Gedanken kommen, dass ein Gefangener, der noch weitere Gespräche führen möchte, vielleicht doch nicht so stabil ist, wie dies nach außen erscheint.

Frau **Simeunovic** (JVA Bremervörde): Was die Wünsche des Gefangenen nach Gesprächen mit Psychologinnen angeht, würde ich gern im nicht öffentlichen Teil berichten. Im Übrigen können Untersuchungsgefangene und Strafgefangene natürlich immer Anträge auf Entlastungsgespräche mit dem Psychologischen Dienst oder ähnliches stellen. Der Psychologische Dienst sucht die Gefangenen dann auf und führt mit ihnen die Gespräche. Das ist keine Therapie im psychotherapeutischen Sinne, aber es gibt natürlich die Möglichkeit, mit dem Psychologischen Dienst zu sprechen. Ob Herr G. eine konkrete Gesprächsreihe oder ähnliches gewünscht hat, würde ich gern nicht im öffentlichen Teil besprechen wollen.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE): Ich bin nicht nur Landtagsabgeordnete, sondern auch Regionsabgeordnete. Drei der Opfer waren Beschäftigte des Jugendamtes der Region Hannover. Dieser Fall hat uns sehr betroffen gemacht. Von daher kann ich es sehr nachvollziehen, dass die CDU-Fraktion - dies gilt allerdings auch für mich persönlich - Fragen hat. Ich glaube, es ist selbstverständlich, dass wir heute zu dieser Unterrichtung zusammengekommen sind. Dass die Justizministerin persönlich anwesend ist, zeigt, dass auch die Landesregierung diesen Fall sehr ernst nimmt. Auch die Presse ist heute hier zu Recht vertreten.

Ich habe zwei Fragen. Sie haben deutlich gemacht, dass vor einer Lockerung einer Vollzugsmaßnahme natürlich stets eine Gesamtschau aller zu berücksichtigen Umstände erfolgt und dass eine solche Lockerung selbstverständlich einer Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten muss. Am 20. Juli wurde die Beobachtung zurückgefahren oder eingestellt. Welche Voraussetzungen

sind genau weggefallen? War es das Gespräch oder das Verhalten - in die Zukunft gerichtet -, dass der Täter den Anschein erweckt hat, dass er keine suizidalen Gedanken hat, oder welche Punkte sind weggefallen, was dann zu der Vollzugslockerung geführt hat?

Zu welchem Zeitpunkt wurde ihm die Lockerung mitgeteilt; am selben Tag, also am 20. Juli? Wie war da das Verhalten des mutmaßlichen Mörders?

Frau **Simeunovic** (JVA Bremervörde): Es ist immer positiv zu prüfen, ob eine Selbstverletzungsgefahr vorliegt. Das heißt, wir prüfen nicht, ob etwas quasi wegfällt, sondern wir prüfen immer, ob eine Selbstverletzungs- oder Selbsttötungsgefahr noch vorliegt und ob diese Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung einer Selbstverletzung und Selbsttötung unerlässlich sind. Wir müssen also quasi immer beweisen, dass die Selbstverletzungs- oder Selbsttötungsgefahr immer noch vorliegt.

Der Gefangene zeigte sich immer stabiler. Das war in dem Gespräch mit dem Psychologischen Dienst ersichtlich, wobei ich, was die Details angeht, auf den nicht öffentlichen Teil der Sitzung verweisen möchte. Das war aber nicht nur in den Gesprächen mit dem Psychologischen Dienst ersichtlich, sondern das Verhalten insgesamt deutete darauf hin, dass der Gefangene immer stabiler wurde. Auch von den Stationsbediensteten, vom Vollzugsabteilungsleiter und von den Sozialdiensten wurde dies beobachtet. Dementsprechend konnte am 20. Juli eine Selbstverletzungs- und Selbsttötungsgefahr nicht mehr gesehen werden, weil sich das Verhalten in so vielen unterschiedlichen Situationen und auch für so lange Zeit so sehr stabilisiert hatte. Er war ja schon 20 Tage in der JVA, und er wirkte zumindest immer stabiler. Deswegen konnte am 20. Juli im Rahmen einer Prognose diese Gefahr nicht mehr gesehen werden.

Dem Gefangenen selbst wurde das am 20. Juli auch so mitgeteilt. Bei der Anordnung von Sichtkontrollen, von Kameraüberwachung geht es um belastende Eingriffsmaßnahmen. Das gilt auch dann, wenn „nur“ Sichtkontrollen durchgeführt werden. Der Gefangene wird aufgesucht, und es wird geguckt, was er macht. Deswegen ist ihm natürlich mitzuteilen, wenn eine solche Maßnahme wieder zurückgenommen wird.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE): Können Sie das konkretisieren? Wann genau war das am 20. Juli? War das direkt morgens, oder war es kurz vor dem Zubettgehen?

Frau **Simeunovic** (JVA Bremervörde): Die Aufhebung der Maßnahme ist zwischen 13 Uhr und 14 Uhr erfolgt. Wann genau es ihm mitgeteilt worden ist, müsste ich nachreichen. Das letzte Mal lebend gesehen wurde er um 18:25 Uhr. Das heißt, ihm wurde das auf jeden Fall irgendwann in der Zeit zwischen 13:30 Uhr und 18:25 Uhr mitgeteilt.

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD): Vielen Dank für die Unterrichtung. Ich habe eine Nachfrage zu der Frage von Frau Machulla, die nach dem Wunsch nach Therapiegesprächen gefragt und das mit dem Hinweis verbunden hat, dass man vielleicht hätte aufmerksam werden können. Meine Interpretation dessen, was Sie bis jetzt gesagt haben, ist eher: Wenn jemand nach Therapiegesprächen fragt, hat er eine Zukunftsperspektive. Wer sich umbringen will, fragt sicherlich nicht nach einer Therapie, sondern bringt sich um. Ich würde einen Therapiewunsch von daher genau umgekehrt interpretieren und nicht als Zeichen für eine Suizidgefahr ansehen, sondern eher so bewerten, dass *keine* Suizidgefahr besteht. Wie ist Ihre Einschätzung hierzu?

Frau **Simeunovic** (JVA Bremervörde): Ich sehe das so wie Sie. Ein solcher Wunsch zeigt ja, dass der Betroffene etwas tun will, dass er vielleicht belastet ist. Aber nicht jeder, der belastet ist, will

sich ja auch direkt suizidieren. Tatsächlich ist es ja so, wie Sie sagen: Wenn man solche Gespräche möchte, dann möchte man ja gegen seine Belastung ankämpfen. Insofern sehe ich das exakt so, wie Sie es gerade gesagt haben.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Ich denke, jeder, der sich selbst zur Akutbehandlung in eine Klinik einweist, weil er das Gefühl hat, dass er sich ansonsten möglicherweise umbringen müsste, ist ein Gegenbeispiel für diese Annahme. Solche Personen begeben sich ja gerade deshalb in Behandlung, weil sie die Selbstgefährdung sehen. Hier sind also offensichtlich unterschiedliche Interpretationen möglich.

War es immer dieselbe Psychologin, die mit dem Gefangenen in Kontakt war, sodass sie Vergleichsmöglichkeiten hatte?

Außerdem würde ich gern wissen - ich weiß nicht, ob Sie das im öffentlichen Sitzungsteil beantworten können -, was „immer stabiler werden“ heißt. Gibt es Kriterien, an denen eine Psychologin oder ein Psychologe, die oder der damit befasst ist, das festmachen kann, indem bei einzelnen Punkten vielleicht ein Haken gesetzt wird? Gibt es dafür einen „Katalog“?

Es liegt ein recht langer Zeitraum zwischen dem Einschluss um 18:25 Uhr und dem Auffinden um 6:05 Uhr. Ist es grundsätzlich so, dass in den Nachtzeiten, in den Einschlusszeiten keine Kontrolle mehr stattfindet, also niemand mehr in die Hafträume schaut oder ähnliches?

Frau **Simeunovic** (JVA Bremervörde): Die ersten beiden Gespräche mit dem Psychologischen Dienst erfolgten durch die eine Psychologin und die anderen fünf Gespräche durch die andere. Das heißt, durch die Psychologin, die die letzten fünf Gespräche geführt hatte, konnte auf jeden Fall durchaus ein Verlauf gesehen werden.

Was Ihre Frage in Bezug auf die Kennzeichen bezüglich der Stabilität betrifft, kommt es natürlich immer auf den Einzelfall an. Es gibt keinen Katalog, den man einfach abhaken kann. Es werden natürlich Fragen gestellt, es wird beobachtet, wie sich der Gefangene verhält, wie seine Körperhaltung in den Gesprächen ist. Es kommt auf ganz viele verschiedene Dinge an. Man kann das nicht einfach abhaken.

Darauf, welches konkret die Anzeichen für eine stärker werdende Stabilität waren, würde ich gern im nicht öffentlichen Sitzungsteil eingehen. Was im Übrigen konkrete Kennzeichen betrifft: Es gibt es keinen Katalog.

Nachts finden grundsätzlich keine Kontrollen statt, außer sie werden angeordnet. Wenn in der Nacht ein Bediensteter in einen Haftraum geht, kann der Gefangene natürlich davon aufwachen. Auch das ist ein Eingriff und muss extra angeordnet werden. Im kameraüberwachten Haftraum, wenn die ständige Beobachtung angeordnet ist, erfolgt die Beobachtung natürlich die ganze Zeit während der Nachtzeit. Aber das war hier am Ende nicht mehr der Fall. Auf der ganz normalen U-Haftstation, sage ich mal, erfolgen keine Kontrollen in der Nachtzeit.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Zu dem psychologischen Gespräch würde ich gerne noch Folgendes wissen: Es erfolgt ein Gespräch, und darüber wird ein Protokoll erstellt, und mit dem Protokoll wird dann das Gespräch mit dem Vollzugsabteilungsleiter geführt? Oder bekommt er nur das Protokoll? Wie ist der Ablauf? Wie stellt sich die Schnittstelle zwischen der Psychologin und dem Vollzugsabteilungsleiter dar, der dann hinterher den entsprechenden Beschluss macht?

Frau **Simeunovic** (JVA Bremervörde): Die Psychologin erstellt einen Vermerk, und dieser wird dann sofort dem Vollzugsabteilungsleiter zugesendet, sodass er sofort Kenntnis nehmen kann. Wenn es ganz dringend ist, gehen die beiden natürlich in ein persönliches Gespräch. Wenn die Psychologin - fernab von diesem Fall -, nach dem Gespräch mit einem Gefangenen eine ganz konkrete Suizidalität sieht, dann ruft sie natürlich sofort an. Aber im Grundsatz werden Vermerke gefertigt, die per E-Mail zugesandt werden und über den Umlauf zur Akte gehen.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Empfiehlt dann gegebenenfalls die Psychologin selbst eine Lockerung, oder ist das dann die Interpretation durch den Vollzugsabteilungsleiter? Wer sagt: Der Gefangene ist so weit, wir brauchen keine Kontrolle mehr.

Frau **Simeunovic** (JVA Bremervörde): Die Psychologin gibt eine Einschätzung ab, und der Vollzugsabteilungsleiter trifft dann die Entscheidung. Er sammelt auch ganz viele andere Beobachtungen. Meistens passt das, meistens haben die Psychologin und der Vollzugsabteilungsleiter dieselbe Einschätzung. Die Psychologin selbst schätzt es ein, und der Vollzugsabteilungsleiter guckt sich das an, guckt sich aber auch Beobachtungen durch andere Bedienstete an, und macht ja auch eigene Beobachtungen. Er trifft dann die Entscheidung.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Es gibt also kein Gespräch zwischen Psychologin und Vollzugsabteilungsleiter, sondern nur einen Vermerk?

Frau **Simeunovic** (JVA Bremervörde): Das kommt auf den Einzelfall an. Die Psychologin und der Vollzugsabteilungsleiter führen durchaus auch Gespräche. Auf jeden Fall wird immer ein Vermerk gefertigt, aber es werden, je nach Einzelfall, natürlich auch Gespräche geführt.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Wie war das hier? Gab es ein Gespräch oder nur den Vermerk?

Frau **Simeunovic** (JVA Bremervörde): Die Antwort müsste ich Ihnen nachreichen. Auf jeden Fall gab es den Vermerk. Ob auch ein Gespräch stattgefunden hat, kann ich Ihnen im Moment nicht sagen. Nicht jedes Gespräch, also nicht jedes Telefonat, wird protokolliert. Es wird ein Vermerk gefertigt, und man sieht auch, dass er an den Vollzugsabteilungsleiter geschickt worden ist. Aber es wird ja nicht immer ein Protokoll über Telefonate gefertigt. Wenn sich die beteiligten Personen im Stationsbüro oder in Frühbesprechungen oder wo auch immer sehen und miteinander sprechen, wird das ja auch nicht protokolliert.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE): Sie hatten in Ihren Erläuterungen mitgeteilt, dass Sie beim Zugangsgespräch am 30. Juni 2026 nicht wussten, dass der mutmaßliche Täter per Haftbefehl gesucht wird. Ich habe jetzt ganz schnell einfach mal gegoogelt, wann das denn öffentlich bekannt wurde. Das war am 20. Juli. Das kann auch anders sein. Aber die ersten Artikel, die ich dazu gefunden habe, stammen vom 20. Juli. Daher frage ich mich, zu welchem Zeitpunkt das Ministerium oder Sie als stellvertretende JVA-Leiterin davon wussten. Wussten Sie davon zu einem früheren Zeitpunkt als dem 20. Juli? Wenn er wusste, dass alle darüber reden, dass er in der Türkei gesucht wird - wegen einer Tat, die ebenfalls nicht ohne ist -, hat dies ja auch zu einer Destabilisierung führen können.

Ministerin **Dr. Wahlmann** (MJ): Ich möchte ganz grundsätzlich etwas dazu sagen. Wir haben als MJ bis heute noch keine offizielle Mitteilung der Türkei bekommen, dass Herr G. aufgrund eines Haftbefehls gesucht würde. Wir haben das aus der Presse erfahren, aber mit unterschiedlichen Angaben. Zunächst hieß es, er sei in der Türkei aus einer JVA geflohen. Dann hieß es, er werde per Haftbefehl gesucht. Das waren unterschiedliche Angaben. Es soll möglicherweise Anfragen

der Türkei bei der Bundesrepublik geben. Ich sage bewusst „möglicherweise“. Dazu kann ich aber nichts Genaues sagen. Wir haben keine Mitteilung bekommen. Ob die JVA eine Mitteilung bekommen hat? Ich glaube, Frau Simeunovic hatte ja gesagt, dass die Anstalt zumindest bei der Anlieferung des Gefangenen nichts mitgeteilt bekommen hat.

Frau **Simeunovic** (JVA Bremervörde): Ich habe keine Mitteilung bekommen. Auch ich habe das erst durch die Presse erfahren.

Abg. **Veronika Bode** (CDU): Vielen Dank auch von mir für die Unterrichtung. Ich habe die Nachfrage, in welcher Form und mit welcher Regelmäßigkeit ein Inhaftierter über einschneidende Maßnahmen informiert wird. Inwiefern ist er darüber informiert, dass er komplett kameraüberwacht wird oder ob eine solche Maßnahme aufgehoben wird? Wird ihm gegebenenfalls anheimgestellt: „Wenn du dich jetzt so und so verhältst und stabiler wirst, dann können wir vielleicht auch nachts die Überwachung einstellen.“? In welcher Form und in welchen Abständen wird ein Inhaftierter über die Maßnahmen, die ergriffen werden, informiert?

Frau **Simeunovic** (JVA Bremervörde): Der Gefangene wird immer sofort darüber informiert, wenn eine belastende Maßnahme angeordnet wird, und er bekommt sie automatisch mit, gerade was die Kameraüberwachung angeht. Bei den kameraüberwachten Hafträumen handelt es sich um gesonderte Hafträume. Sie sehen anders aus als reguläre Hafträume. Das kriegt der Gefangene ganz automatisch mit. Aber es wird ihm natürlich auch offiziell mitgeteilt. Als Herr G. einen Fernseher zur Verfügung bekommen hat, ist er in einen anderen kameraüberwachten Haftraum gekommen. Das hat er mitgeteilt bekommen, aber logischerweise auch direkt sehen können. Das sind Eingriffsmaßnahmen, und die werden sofort mitgeteilt. Auch die Aufhebung wird mitgeteilt. Mitgeteilt werden sowohl die Anordnung als auch die Aufhebung.

Abg. **Veronika Bode** (CDU): Ist das im Sinne einer Ankündigung oder verhandelbar? Wird der Gefangene einbezogen? Kann er für sich möglicherweise eine Prognose stellen: „Wenn ich mich jetzt so oder so verhalte, kann ich mit weiteren Erleichterungen rechnen.“? Wird das mit ihm besprochen? Wird er in die Entscheidung einbezogen?

Frau **Simeunovic** (JVA Bremervörde): In die Entscheidung wird er nicht mit einbezogen. Die Entscheidung beruht auf unseren Prognosen. Ihm wird natürlich erklärt, warum es dazu gekommen ist. Ihm wird durchaus erklärt: Er ist jetzt in einem kameraüberwachten Haftraum untergebracht, weil eine Suizidgefahr gesehen wird. Dementsprechend müsste es sich für ihn ergeben, dass eine solche Maßnahme erforderlich ist, solange diese Gefahr gesehen wird.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Mir geht es immer noch um das Psychologengespräch. Wenn ich das richtig verstanden habe, ist für die Eingangsuntersuchung das Vieraugenprinzip vorgesehen. Aber wenn es sozusagen darum geht, dass für Fälle, in denen bei jemandem, bei dem zunächst Suizidgefahr gesehen wurde, gesagt wird, dass diese Gefahr nicht mehr besteht, gibt es keine Vorschrift oder Verordnung, dass ein Vieraugengespräch stattfinden muss. Das läuft dann quasi auf der Ebene des Gesprächs mit einer Psychologin, und der Rest liegt dann beim Vollzugsbeamten. Denkt das Ministerium darüber nach, auch an der Stelle das Vieraugenprinzip einzuführen, oder hat man diesbezüglich ansonsten keine schlechten Erfahrungen gemacht?

MR'in **Kurth** (MJ): Gesetzlich vorgeschrieben ist allein das Zugangsgespräch. Das sogenannte Aufnahmegespräch, das vorhin erwähnt wurde, geht über die gesetzliche Vorgabe hinaus. Das Vieraugenprinzip ist nicht so zu verstehen, als seien gleichzeitig drei Personen im Raum. Es geht

um zwei unterschiedliche Gespräche. Es gibt das sogenannte Zugangsgespräch, und es gibt das zeitlich später stattfindende Aufnahmegespräch. Diese Gespräche werden in aller Regel von unterschiedlichen Personen geführt, was einfach den Abläufen geschuldet ist. Das Zugangsgespräch wird durch die Kolleginnen und Kollegen geführt, die am Zugangstag vor Ort sind, wohingegen das Aufnahmegespräch, was ja zeitlich etwas später stattfindet, von anderen Personen geführt wird. Das kann nicht als „Vieraugenprinzip“ im eigentlichen Sinne qualifiziert werden, sondern ist einfach den unterschiedlichen Zuständigkeiten geschuldet, wobei natürlich auch unterschiedliche Gesprächsinhalte eine Rolle spielen. Wenn jemand frisch in eine Anstalt aufgenommen worden ist, dann stehen vielleicht andere Dinge im Vordergrund, als wenn ein paar Tage oder vielleicht sogar Wochen ins Land gegangen sind.

Ministerin **Dr. Wahlmann** (MJ): Ich würde ganz gerne noch ergänzen, dass am Ende zwar der Vollzugsabteilungsleiter - darauf hatten Sie ja Bezug genommen, Frau Machulla - entscheidet, aber nicht nur aufgrund seiner eigenen Erkenntnisse, sondern dafür gibt ja das Gespräch mit der Psychologin, das er mit einbezieht. Er spricht aber auch mit den Bediensteten, die unmittelbar mit dem Gefangenen zu tun haben, und lässt sich berichten, wie der Verlauf ist, ob der Gefangene Kontakt mit Mitgefangenen hat, ob er Zukunftspläne schmiedet. Herr G. wollte Kontakt zum türkischen Konsulat. Das alles wird mit einbezogen, und von daher ist ein Mehraugenprinzip gewährleistet, zumindest was die Vorbereitung dieser Entscheidung betrifft.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE): Eine letzte Frage an die Justizministerin. Sie hatten zu Recht gesagt, dass es für die Angehörigen der Opfer wirklich schwer ist, damit umzugehen, dass kein Strafverfahren erfolgen wird und dass bestimmte Fragen vielleicht nicht beantwortet werden. Sie haben gesagt, es läuft derzeit ein Todesermittlungsverfahren. Gibt es weitere Verfahren, die derzeit laufen, die gegebenenfalls für die Angehörigen eine Möglichkeit wären, die eine oder andere Frage beantwortet zu bekommen?

Ministerin **Dr. Wahlmann** (MJ): Es laufen zwei weitere Ermittlungsverfahren, zu denen ich natürlich nichts sagen kann, weil es eben laufende Ermittlungsverfahren sind. Eigentlich wäre der jetzt tote Gefangene der dritte Angeklagte - mutmaßlich spätere Angeklagte, wenn es zu einer Anklage kommt -, gewesen. Das, was ich eben gesagt habe, bezieht sich darauf, dass viele der Hinterbliebenen möglicherweise gerne den Angeklagten selbst im Gerichtssaal gesehen hätten und dazu jetzt keine Gelegenheit mehr haben, weil er sich dem Ganzen durch Suizid entzogen hat. Das ist wirklich bitter, wobei man auch sagen muss - ich bin ja selber Strafrichterin -: Nicht alle Hinterbliebenen oder Opfer von Straftaten wollen sich dem Strafverfahren stellen. Das heißt, es wird die einen geben, für die das „in Ordnung ist“ - so sage ich es jetzt mal vorsichtig -, und andere, die sehr mit sich zu kämpfen haben, weil sie nicht die „Genugtuungsfunktion“ eines Strafverfahrens mit einer möglichen Verurteilung erleben. Das ist tatsächlich bitter.

Ob es in den anderen beiden Fällen zur Anklage kommen wird, kann ich nicht abschätzen. Wenn es zur Anklage kommt, wird man den ganzen Fall aufrollen. Man wird natürlich nicht den mutmaßlichen Täter als Angeklagten vor Gericht sitzen haben, aber auch wenn er als Täter dort gesessen hätte, hätte er das Recht gehabt zu schweigen. Also man weiß nicht, ob er selbst überhaupt etwas gesagt hätte. Jetzt muss man das Ganze ohne ihn machen. Aber es besteht natürlich die Möglichkeit, dass vieles ans Licht kommt.

Abg. **Dennis Jahn** (AfD): Auch von mir vielen Dank für die Unterrichtung. Ich habe nur eine ganz kurze Frage. Können Sie ausschließen, dass in irgendeiner Weise direkt oder indirekt Einfluss auf

den Suizid genommen wurde bzw. vielleicht jemand anderes schuld an dem Versterben dieses Gefangenen ist?

Ministerin **Dr. Wahlmann** (MJ): Das Todesermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Aber die Auffindesituation - ich sage das jetzt einfach mal so von meiner Seite - lässt keine Zweifel daran, dass es ein Suizid war.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Was ist denn der genaue Todeszeitpunkt?

Frau **Simeunovic** (JVA Bremervörde): Um 6:29 Uhr hat der Notarzt den Tod festgestellt. Wie lange genau der Gefangene zu dem Zeitpunkt bereits tot war, steht noch nicht fest.

Ministerin **Dr. Wahlmann** (MJ): Das ist Teil des Todesermittlungsgutachtens. Dabei wird natürlich auch immer ein Gutachten zur Todesursache und zum Todeszeitpunkt erstellt. Das Todesermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Können wir das im Nachgang zu der heutigen Sitzung bekommen?

Vors. Abg. **Dennis Jahn** (AfD): Vielleicht können wir auch das Protokoll zu dem Todesermittlungsverfahren bekommen? Dürfen wir das als nicht öffentliches Dokument bekommen, oder geht das nicht?

Ministerin **Dr. Wahlmann** (MJ): Ich gehe davon aus, dass das Teil des Strafverfahrens wird, und es wird seine Zeit dauern, bis das Strafverfahren abgeschlossen ist. Ich glaube nicht, dass wir das vorab übersenden können. Das müsste ich klären. Was den Todeszeitpunkt betrifft, hätte ich weniger Bedenken, müsste mich aber auch noch mal rückversichern. Aber bezüglich des Gutachtens bin ich mir nicht sicher. Wenn das Teil der Ermittlungsakte ist, wird das schwierig.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Warum wird das Teil der Ermittlungsakte? In dem Verfahren geht es doch nicht um den Tod des Täters.

Ministerin **Dr. Wahlmann** (MJ): Ich führe die Ermittlungsakte nicht. Deswegen kann ich nicht mit Sicherheit sagen, ob das Teil der Ermittlungsakte ist. Aber ich gehe schon davon aus, dass es Teil der Ermittlungsakte ist, weil Herr G. einer der Hauptverdächtigen war. Aber wir klären das.

Vors. Abg. **Dennis Jahn** (AfD): Aber irgendwann würde es uns ja zur Verfügung gestellt werden. Das heißt, wenn wir im Halbjahrestakt nachfragen, werden wir irgendwann dieses Protokoll bekommen. - Weitere Fragen sehe ich nicht. Von daher schlage ich vor, dass wir jetzt in einen nicht öffentlichen Sitzungsteil einsteigen.

*

Der **Unterausschuss** setzt die Unterrichtung in einem **nicht öffentlichen Sitzungsteil** fort. Darüber wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

Tagesordnungspunkt 2:

Unterrichtung durch die Landesregierung zu Vollzugslockerungen eines u.a. wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern Verurteilten

Unterrichtung

Ministerin **Dr. Wahlmann** (MJ): Ich komme jetzt zu einem Vorfall, bei dem es um den Verdacht der Begehung von Sexualstraftaten eines Gefangenen im Rahmen des entlassungsvorbereitenden Urlaubs geht, die sich zwischen Mitte März 2025 und Mitte Mai 2025 ereignet haben sollen. Auch hier können wir eine Reihe von Informationen im öffentlichen Teil berichten, aber es wird mit Sicherheit auch noch um Informationen gehen, die psychologische Gutachten und Ähnliches betreffen. Hierüber könnte dann auch leider nur im nicht öffentlichen Teil berichtet werden.

Zunächst zum Hergang des Falls: Der zum Zeitpunkt der Verurteilung 18 Jahre alte Gefangene wurde mit Urteil des Landgerichts Hannover vom 27. September 2021 wegen des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in zwei Fällen sowie des sexuellen Missbrauchs von Kindern in 13 Fällen, davon in 9 Fällen in Tateinheit mit der Herstellung kinderpornografischer Schriften, davon zusätzlich in 2 Fällen in Tateinheit mit sexuellem Übergriff zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren und 4 Monaten verurteilt.

In der Jugendanstalt wurden für den Gefangenen das diagnostische Verfahren und die darauf aufbauenden Erziehungs- und Förderpläne erstellt. Am 30. August 2022 wurde der Gefangene anstaltsintern in die sozialtherapeutische Abteilung verlegt. Von dort aus wurden im Rahmen der Behandlung die ersten Vollzugslockerungen gewährt. Die Vollzugslockerungen waren, beginnend mit Ausgängen mit der Weisung, sich von einem Bediensteten begleiten zu lassen, über unbegleitete Ausgänge bis hin zum Urlaub zur Entlassungsvorbereitung schrittweise gewährt und an die jeweiligen Ereignisse im Vollzugsverlauf angepasst. - Darauf wird Herr Kuhlmann gleich noch ausführlicher eingehen.

Im April 2024 wurde nach einem genehmigten Ausgang zum Volleyball unter Mitführung eines Mobiltelefons festgestellt, dass der Gefangene dieses Mobiltelefon genutzt hatte, um im Internet ein frei zugängliches Bild nicht pornografischer Natur aufzurufen, obwohl er wusste, dass ihm das nicht erlaubt war. Daraufhin wurden die Lockerungen zunächst ausgesetzt und dann nach durchgeführter Intervision und Supervision unter Einschränkungen wieder gewährt. Dem Gefangenen wurden zunächst keine unbegleiteten Ausgänge zum Volleyball mehr genehmigt. Ihm wurde aber gestattet, die Berufsschule unbegleitet zu besuchen, allerdings ohne das Mobiltelefon mitzunehmen. Es fand ein Therapeutenwechsel statt, um das Fehlverhalten des Gefangenen aufzuarbeiten und die Behandlung fortsetzen zu können. Die Lockerungseignung wurde immer wieder neu bewertet und an den jeweiligen Sachstand angepasst. Aus der damaligen Sicht der JA Hameln ist die therapeutische Aufarbeitung des Fehlverhaltens Ende Oktober 2024 ausreichend gelungen.

In der Zeit vom 1. Dezember 2024 bis 7. Dezember 2024 wurde dem Gefangenen Urlaub zur Entlassungsvorbereitung gewährt, nämlich zum Probearbeiten bei seinem späteren Arbeitgeber in Schweinfurt sowie zur Wohnungssuche. Wohnen konnte der Gefangene während dieses Urlaubs in einer Firmenunterkunft. Vom 17. Dezember 2024 bis 20. Dezember 2024 wurde ein weiterer Urlaub zum Probearbeiten bei einer anderen Firma in Würzburg sowie zur Wohnungssuche

in Würzburg gewährt. Vom 29. Januar 2025 bis 31. Juli 2025 wurde mit Blick auf die bevorstehende Entlassung schließlich Urlaub zur Arbeitsaufnahme bei dem späteren Arbeitgeber nach § 119 NJVollzG gewährt. Hiernach kann dem Gefangenen nach Anhörung der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters Sonderurlaub zur Teilnahme an langfristigen Wiedereingliederungsmaßnahmen bis zu sechs Monaten gewährt werden.

Die JA Hameln hat während der Urlaube regelmäßig telefonisch Kontakt zu dem Gefangenen gehalten. Es sind 31 telefonische Kontaktaufnahmen mit dem Behandler dokumentiert. Mitarbeitende der Anstalt haben ihn insgesamt siebenmal am Wohnort besucht und auch Kontakt zum Arbeitgeber gehalten. Der Behandler hat insgesamt neun Kontakte zu dem Arbeitgeber dokumentiert. Der Gefangene hat sechsmal die sozialtherapeutische Abteilung der Jugendanstalt zum Gespräch aufgesucht. Außerdem ist in Würzburg auch eine Anbindung an die Bewährungshilfe sowie an die dortige psychotherapeutische Fachambulanz erfolgt.

Zwei Drittel der Strafe waren am 19. Oktober 2024 verbüßt. Das Strafende datierte auf den 31. Juli 2026. Der Gefangene hat seine Zustimmung zu einer vorzeitigen Entlassung zum Zweidrittelzeitpunkt nach anfänglicher Zustimmung und dem Ergebnis einer negativen Stellungnahme der Vollzugsbehörde im Anhörungstermin am 1. Juli 2024 zurückgenommen. Nach Einschätzung der Jugendanstalt waren die Behandlungsfortschritte zu dem damaligen Zeitpunkt noch nicht so, dass das Rückfallrisiko erheblich gesenkt werden konnte. Es habe weitere intensive Auseinandersetzungen mit den Ursachen der Delinquenz des Gefangenen sowie noch weiterer behandlerischer Interventionen bedurft, um das Rückfallrisiko weiter zu minimieren.

Nach einem von den Gefangenen gestellten Reststrafengesuch im Jahr 2025 führte die zuständige Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Hannover am 22. Juli 2025 einen Anhörungstermin durch und beschloss, noch am selben Tag die Vollstreckung des Rests der Strafe zur Bewährung auszusetzen. Auch die Staatsanwaltschaft Hannover hatte unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der JA Hameln sowie das vorliegende Prognosegutachten eines Sachverständigen, der Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie ist, beantragt, die Vollstreckung des Rests der Gesamtfreiheitsstrafe unter Erteilung geeigneter Weisungen zur Bewährung auszusetzen.

Der Sachverständige führte im Hinblick auf die Legalprognose aus, dass es aus gutachterlicher Sicht unverändert um das Risiko von mit den Anlasstaten vergleichbaren Straftaten gehe. Die Prognoseinstrumente hätten Hinweise auf ein niedrig bis maximal mittelgradig ausgeprägtes Risiko sexueller Gewaltdelikte abgebildet. Der Verurteilte sei, so schilderte es der Gutachter weiter, in der sozialtherapeutischen Abteilung der JA Hameln behandelt worden. Er wirke sehr gut und spürbar motiviert an der Behandlung mit. Ergänzend sei es ihm gelungen, eine Ausbildung zum Kfz-Mechatroniker abzuschließen. Zunehmend habe er in Lockerungen erprobt werden können. Einzige Auffälligkeit sei hier allerdings eine spezifische missbräuchliche Nutzung des Handys Anfang 2024, die ich eben erwähnt hatte, die aus gutachterlicher Sicht möglicherweise aber auch noch einmal dazu beigetragen habe, dem Verurteilten den Ernst der Lage zu verdeutlichen. Deliktsspezifische Aspekte seien in der Gruppe und in der Einzeltherapie bearbeitet worden. Ab Ende Januar 2025 sei er in eine eigene Wohnung nach Schweinfurt beurlaubt worden. Er habe eine Anstellung gefunden. Seit März 2025 nehme er am Behandlungsprogramm der Fachambulanz für Sexual- und Gewaltstraftäter in Würzburg teil und könne dies auch nach seiner Entlassung fortführen. Insgesamt seien dies viele positive und protektive Aspekte. Viel mehr sei im Rahmen einer solchen Behandlung nicht zu erreichen.

Es sei aus gutachterlicher Sicht festzustellen, dass der Verurteilte von der Therapie deutlich profitiert habe. Dass keine Gefahr mehr bestehe, sei angesichts der statistischen Datenlage nicht sicher festzustellen. Von einer deutlichen Reduktion sei jedoch aus gutachterlicher Sicht auszugehen. Da der Verurteilte von der Zeit in Haft deutlich beeindruckt wirke, könne ein nicht ganz unerheblicher Strafreist bei mehrjähriger Bewährungszeit auch einen gewissen weiteren Beitrag im Sinne der verbesserten Verhaltenssteuerung leisten. Weitere relevante Fortschritte im Sinne einer Reduktion der Gefährlichkeit seien im Rahmen einer noch längeren Zeit in Haft nicht zu erwarten.

Diese von einem Sachverständigen gestellte Prognose hat sich nach heutigem Stand nicht nur als falsch erwiesen, vielmehr soll es nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg so gewesen sein, dass der Gefangene schon vor der Erstellung des Gutachtens durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen erneut Sexualstraftaten gegenüber Kindern begangen haben soll. Er soll Kontakt zu einer Familie mit Kindern aufgenommen haben und dort auch übernachtet haben. Im Rahmen des Kontakts mit der Familie und seines Aufenthalts in Aschaffenburg soll es zwischen Mitte März 2025 und Mitte Mai 2025 zu sexuellen Übergriffen gekommen sein. Zudem soll er ein weiteres elfjähriges Opfer, das Kind einer anderen Familie, dazu gebracht haben, am 20. Juli 2025, also zwei Tage vor dem Anhörungstermin beim Landgericht Hannover, in einem Pkw sexuelle Handlungen an ihm durchzuführen. Das tut mir insbesondere für die erneuten Opfer sehr, sehr leid.

Im Rahmen einer Durchsuchung wurde das Mobiltelefon des Gefangenen sichergestellt, auf dem sich mindestens 20 kinder- und jugendpornografische Inhalte befunden haben sollen. Der Gefangene befand sich zu den Tatzeitpunkten seit dem 29. Januar 2025 im Rahmen der sozialtherapeutischen Behandlung in der Jugendanstalt Hameln im Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung nach § 119 NJVollzG. Zum Zeitpunkt dieses Sonderurlaubs waren die eben geschilderten Tatvorwürfe jedoch noch nicht bekannt. Am Morgen des 24. Juli 2025, also zwei Tage nach dem Beschluss des Landgerichts Hannover, den Strafreist zur Bewährung auszusetzen, teilte die Polizei gegenüber der JA Hameln zunächst nur mit, dass der Gefangene im Verdacht stehe, über TikTok Kontakt zu einem Minderjährigen aufgenommen zu haben, um von diesem sexuell konnotierte Bilder zu erhalten. Die JA Hameln informierte noch am selben Tag das zuständige Fachreferat bei uns im Haus - zunächst telefonisch und im Nachgang schriftlich - über diese Erkenntnisse. Zudem widerrief sie sofort den Sonderurlaub des Gefangenen und ersuchte die zuständige Polizeidienststelle in Schweinfurt um Amtshilfe, um den Gefangenen zum Zwecke der Rückführung sofort festzusetzen.

Die in Schweinfurt zuständige Polizeidienststelle nahm den Gefangenen daraufhin noch am 24. Juli 2025 in Amtshilfe in Polizeigewahrsam und eröffnete ihm den Widerruf der Urlaubsgewährung. Ebenfalls noch am 24. Juli 2025 nahm die Anstalt mit Blick auf den noch nicht rechtskräftigen Beschluss des Landgerichts zur vorzeitigen Entlassung Kontakt zu der zuständigen Staatsanwaltschaft sowie zur Strafvollstreckungskammer auf und teilte die von der Polizei erhaltenen Informationen mit. Am 25. Juli, also einen Tag später, holte die Jugendanstalt Hameln den Gefangenen aus Schweinfurt ab und führte ihn der Anstalt wieder zu. Der Gefangene wurde in der weiteren Folge aus der sozialtherapeutischen Abteilung der Jugendanstalt abgelöst und am 21. August 2025 zuständigkeitshalber in die Justizvollzugsanstalt Vechta verlegt. Von dort wurde er am 3. August 2026 in die JVA Aschaffenburg verlegt, die mit Übertritt in die Vollstreckung der Untersuchungshaft zuständig wurde. Nachdem die JA Hameln dem zuständigen Fachreferat

meines Hauses die Anklageschrift am Freitag, dem 3. Juli 2026 übersandt hatte, wurde der Unterausschuss am 9. Juli 2026 per E-Mail informiert.

Wie Sie zweifellos wissen, ist der Anspruch meines Hauses, derartige Fälle lückenlos aufzuklären und mögliche Fehler abzustellen. Das Interesse daran teilt Herr Kuhlmann uneingeschränkt. Sofern wir übergreifenden Handlungsbedarf feststellen, wird dieser auch landesweit umgesetzt.

Jetzt kann man sich fragen, warum Gefangene überhaupt Urlaub zur Entlassungsvorbereitung haben und das auch noch so lange. Diese Frage ist durchaus berechtigt. Eine Antwort darauf ergibt sich aber sowohl aus dem Gesetz als auch aus der langjährigen vollzuglichen Erfahrung. Das NJVollzG sieht Sonderurlaub zur Vorbereitung der Entlassung von bis zu sechs Monaten in § 105 für die Sozialtherapie und § 119 für die Jugendstrafe ausdrücklich vor. Ein solcher Urlaub zur Entlassungsvorbereitung ermöglicht es, den Gefangenen eng zu begleiten und dabei schrittweise auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten. Gerade im vorliegenden Fall, in dem eine Anbindung an eine Fachambulanz gepaart mit einem Arbeitsplatz und einer Wohnung gelungen ist und in dem der Gefangene engmaschig durch die Anstalt begleitet wurde, war eine deutlich bessere Gewöhnung an ein Leben außerhalb der Gefängnismauern gewährleistet, als es nach einer regulären Entlassung voraussichtlich möglich gewesen wäre. Diese Vorgehensweise ist eigentlich die ideale vom Gesetz angestrebte Entlassungsvorbereitung. Keinem ist geholfen, wenn wir Gefangene am letzten Tag ihrer Inhaftierung unvorbereitet - schlicht und einfach gesagt - vor die Tür setzen.

Die Jugendanstalt hat seit Inkrafttreten des NJVollzG zum 1. Januar 2008 insgesamt 173 solcher Sonderurlaube gewährt. Die Gewährung hatte immer das Ziel, eine bestmögliche Entlassungsvorbereitung zu realisieren, konkret für den Gefangenen eine Unterkunft zu finden und eine Anschlussbeschäftigung sicherzustellen, wie zum Beispiel einen weiterführenden Schulabschluss oder eine Ausbildung oder im besten Fall sogar einen Arbeitsplatz. Manchmal wird auch eine unterstützende Maßnahme wie zum Beispiel Drogenberatung, Therapie oder Ähnliches angebahnt und begonnen. Von den 173 Urlauben hatten 150 den gewünschten Erfolg. Die Gefangenen hatten bei ihrer vorzeitigen Entlassung eine Wohnung und eine Beschäftigung. Lediglich drei Urlaube mussten wegen Regelverstößen oder Verdacht einer Straftat abgebrochen, also widerrufen werden. In den übrigen 20 Fällen ist es nicht gelungen, eine Wohnung oder eine Beschäftigung zu finden und somit den gewünschten Erfolg zu erreichen.

Trotzdem habe ich natürlich auch die Frage gestellt, ob in diesem Fall alles richtig gelaufen ist und wenn nicht, welche Konsequenzen wir daraus ziehen müssen. Tatsächlich hat die Anstalt an einer Stelle ein Versäumnis begangen, das zwar nicht im Gesetz klar geregelt ist, sich aber logisch aufdrängt: Sie hat in Bezug auf den Gefangenen zwar vor der ursprünglichen Gewährung von Lockerungen eine Stellungnahme einer Psychologin eingeholt. Diese bezog sich aber nur auf die ersten Lockerungen bis zur Stufe von Ausgängen. Die Anstalt hat aber keine erneute psychologische Stellungnahme und auch kein Gutachten eingeholt, bevor sie Urlaube, insbesondere dann auch den Langzeiturlaub zur Entlassungsvorbereitung gewährt hat. Nach § 16 NJVollzG ordnet die Vollzugsbehörde, also die Anstalt, an, dass ein Gefangener sich begutachten oder körperlich untersuchen lässt, wenn dies zur Feststellung der Voraussetzungen einer Lockerung erforderlich ist. Nach dem Gesetz ist die Erforderlichkeit in der Regel gegeben, wenn der Gefangene wegen Mordes, Totschlags oder auch wegen bestimmter Sexualdelikte - und darunter fallen auch diese, die hier begangen wurden - verurteilt wurde.

Hier wurde mit dem Gefangenen ein diagnostisches Verfahren für die Erstellung des Vollzugsplans durchgeführt. Dieses wurde nicht durch eine am Behandlungsprozess beteiligte Psychologin erstellt. Das ist auch richtig so und wird bewusst so durchgeführt, um nicht nur die Perspektive der Behandler, sondern eben auch den Blick von außen einfließen zu lassen. Vor der Gewährung von erstmaligen Lockerungen wurde die Psychologin um die Erstellung einer weiteren Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme hat damals die Durchführung von Ausgängen befürwortet. Auf dieser Grundlage hat die Anstalt dann im Rahmen ihres Entscheidungsprozesses entschieden, entsprechende Lockerungen, also Ausgänge, zu gewähren. Ob es sich bei diesen Stellungnahmen der Psychologin um Gutachten im Rechtssinn handelt, bedarf noch weiterer Klärung. Aber jedenfalls war diese Praxis seit etwa 2018 in der Jugendanstalt etabliert.

Dass die Anstalt nun vor der weiteren Lockerungsstufe kein weiteres Gutachten eingeholt hat, das sich dazu verhalten hätte, ob auch Urlaub gewährt werden kann, ist kein klarer Verstoß gegen § 16 NJVollzG, der dazu nicht klar formuliert ist. Wir haben diesen umfänglich analysiert. Es ergibt sich allerdings meines Erachtens von selbst, dass dann, wenn das ursprüngliche Gutachten sich nicht zu Urlauben verhält, die Psychologin nochmals beteiligt werden muss oder ein Gutachten von einer anderen Person eingeholt werden muss - es muss ja nicht dieselbe Psychologin alle Gutachten erstellen -, wenn man Urlaube gewähren will.

Meine Fachabteilung wird diesen „Verstoß“, sage ich jetzt mal untechnisch, zunächst einer disziplinarischen Vorprüfung unterziehen. Ob darüber hinaus weitere disziplinarische Ermittlungen und am Ende gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen sind, wird nach dem Ergebnis dieser Vorprüfung zu entscheiden sein.

Aufgrund des Vorfalls habe ich aber entschieden, eine Änderung der Vorschrift des § 16 NJVollzG dem Landtag vorzuschlagen. Aus meiner Sicht ist es zwingend erforderlich, dass wir erstens in den Fällen, in denen grundsätzlich ein Gutachten einzuholen ist, klar regeln, dass vor jeder einzelnen neuen Lockerungsstufe ein neues Gutachten einzuholen ist. Und zweitens würde ich gerne aus der Formulierung „in der Regel“, also einer Sollvorschrift, eine Mussvorschrift machen. Jeder Gefangene, der bestimmte Straftaten begangen hat, jeder Sexualstraftäter, jeder Mörder, jeder Totschläger muss aus meiner Sicht zwingend begutachtet werden, bevor er auch nur irgendeine Art von Vollzugslockerung bekommt. Da gibt es aus meiner Sicht auch keinen Spielraum mehr für ein Ermessen der Anstalt. Das sollten wir klar regeln.

Das schließt dann zwar immer noch nicht jedes Risiko aus, aber es bietet die Gewähr dafür, dass nicht nur diejenigen, die den Gefangenen therapieren und tagtäglich mit ihm arbeiten, eine Prognose über das von ihm ausgehende Risiko abgeben, sondern auch ein Sachverständiger oder eine Sachverständige, der oder die von außen auf den Gefangenen, die von ihm begangenen Taten und die von ihm ausgehende Gefahr schaut. Das gibt der Anstalt eine andere, im besten Fall objektivere Entscheidungsgrundlage, auf deren Basis zu entscheiden ist, ob Lockerungen überhaupt zu gewähren sind.

Ich werde einen entsprechenden Entwurf noch im Herbst in den Landtag einbringen und gehe davon aus, wenn Sie das mitgehen, dass wir damit ein deutliches Mehr an Sicherheit für die Bevölkerung schaffen können.

Jetzt möchte ich gern an Herrn Kuhlmann abgeben, der zum genaueren Ablauf noch einiges sagen kann, wobei ich aber glaube, dass vieles davon eher für den nicht öffentlichen Teil geeignet ist.

LPsychD **Kuhlmann** (MJ): Ich bin Diplompsychologe und arbeite seit 28 Jahren in der Jugendanstalt. Seit April 2015 leite ich die Jugendanstalt. Zuvor war ich zehn Jahre lang Stellvertreter der damaligen Leiterin. Ich bin also seit mehr als 20 Jahren für Lockerungsentscheidungen dieser Art zuständig und verantwortlich in der Jugendanstalt.

Ich möchte Ihnen vorweg sagen, dass Straftaten während Vollzugslockerungen in der Jugendanstalt äußerst selten sind. Das kommt so gut wie nie vor. Dieser Fall ist allerdings der schwerste, den ich bisher in meiner Dienstzeit erlebt habe.

Ich möchte Ihnen zunächst ein paar Eckdaten zum Vollzugsverlauf liefern und werde dann möglicherweise im nicht öffentlichen Teil noch tiefergehende Fragen beantworten können.

Der Gefangene ist im April 2021 der Jugendanstalt zugeführt worden. Strafbeginn war der 5. Oktober 2021. Das heißt, er ist dann von der Untersuchungshaft in die Strafhaft umgesetzt worden, und in diesem Zuge begann die Prozedur der Erziehungs- und Förderplanerstellung. Wir haben eine eigene Abteilung dafür, die Diagnostik- und Prognostikabteilung, die mit Fachfrauen und Fachmännern ein umfangreiches diagnostisches Verfahren durchzuführen beginnt, das in der Erstellung des Erziehungs- und Förderplans mündet. Das ist ein etwas anderes Instrument als ein Vollzugsplan im Erwachsenenvollzug.

Grundlage dieses diagnostischen Verfahrens sind gutachtenähnlich ein intensives Aktenstudium. Bisweilen werden Ermittlungsakten hinzugezogen. Das ist in diesem Fall nicht geschehen, aber das kommt immer mal vor. Es werden mit Eltern Gespräche geführt, es werden Familiendaten erhoben, es wird die gesamte Sozialisation anamnestisch aufgearbeitet. Es gibt eine Anamnese der schulischen und beruflichen Entwicklungen inklusive der Schwierigkeiten. Also: Es finden viele lange Gespräche statt. Darüber hinaus gibt es eine Suchtanamnese, um den Suchtstatus zu erkunden. Je nachdem, welche Delinquenz zugrunde liegt, gibt es auch spezielle Gewalt- oder Sexualanamnesen.

Dann wird sich intensiv mit der bisherigen Delinquenz auseinandergesetzt: Die einzelnen Urteile werden durchgeschaut und mit dem Gefangenen besprochen, um jeweils einen Eindruck davon zu bekommen, warum er eigentlich straffällig geworden ist. Es wird also eine Delinquenzhypothese erstellt.

In einem zweiten Teil erfolgt die psychologische Testung. Das geht von einfachen schulischen Tests über psychologische Tests und Persönlichkeitstests bis hin zur Prognostik. Es gibt spezielle prognostische Verfahren, die prinzipiell ein Risiko bestimmen; es gibt aber auch einige jugendtypische prognostische Verfahren. Hierbei gibt es sogenannte statische Faktoren, die einfach die Belastung des Gefangenen mit Risikofaktoren benennen, und auch dynamische Faktoren, die man verändern kann. Abschließend gibt es eine Einschätzung der Psychologin, die dieses DV erstellt hat, und Empfehlungen zur Behandlung. Die Fertigstellung dieses diagnostischen Verfahrens hat ungefähr zwei Monate gedauert.

Ende Januar ist er dann in eine Vollzugsabteilung bei uns in der Jugendanstalt verlegt worden, die zunächst für mitarbeitersbereite Gefangene vorbehalten ist, also Gefangene, die signalisieren, sie wollen an ihrem Vollzugsziel arbeiten, wollen mitarbeiten und die Dinge tun, die man für sie für richtig hält.

In der Jugendanstalt wird dieser Erziehungs- und Förderplan alle vier Monate fortgeschrieben. Das heißt, alle vier Monate setzen sich alle an diesem Prozess Beteiligten zusammen in einer

Konferenz und besprechen: Was haben wir bisher erreicht, was ist noch nicht erreicht worden, was muss verändert werden und Ähnliches? Da finden verschiedene statt, die dann in dieser Abteilung fortgeschrieben worden sind, bis dann am 30. August 2022 die Verlegung in die sozialtherapeutische Abteilung der Jugendanstalt erfolgen konnte. Das ist also ungefähr ein Jahr und vier Monate nachdem der Gefangene bei uns angekommen ist.

Insgesamt war der Gefangene bis dahin unauffällig, bereitwillig, mitarbeitensbereit. Zum Beispiel hat er sich in einer Freizeitmaßnahme als Peer-Guide für die Anne-Frank-Ausstellung auswählen lassen. Diese haben wir damals durchgeführt und haben Schulklassen und interessierte Gruppen diese Ausstellung besuchen lassen. Er war als Peer-Guide einer derjenigen, der mit den Gruppen durch die Ausstellung gegangen ist und sie erklärt hat. Er war also an sich ein sehr aktiver Gefangener.

Hierbei ist es im Nachgang das erste Mal zu einem nicht genehmigten Kontakt mit Externen gekommen - so kann man es sagen. Er hatte nachher nämlich versucht, einen Briefkontakt mit einer jungen Frau aus einer Schulklasse aufzubauen. Das haben wir untersagt, weil er versucht hat, das an uns vorbei zu machen, und wir haben das nicht genehmigt und untersagt.

Im Sommer 2023 hat der Gefangene in einer der Fortschreibungskonferenzen erstmalig die Frage gestellt, ob er auch irgendwann geeignet sein könnte für die Gewährung von Vollzugslockerungen. Wir haben das diskutiert und haben dann gesagt, wir machen dazu eine besondere Konferenz. Es ist üblich in der Jugendanstalt, dass zur Frage der Eignung für Vollzugslockerungen eine große Fallkonferenz durchgeführt wird. Die haben wir am 7. August 2023, also nach gut einem Jahr in der Sozialtherapie, durchgeführt. In dem Zuge bekommen alle Beteiligten die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Auch ich nehme an dieser Fallkonferenz teil und der Fall, die bisherige therapeutische Entwicklung und die entsprechende Planung werden mir vorgestellt. Anschließend wird entschieden, ob wir diesen Prüfprozess einleiten sollen. In diesem Fall haben wir das gemacht.

In diesem Prozess wird zunächst die Psychologin, die auch das diagnostische Verfahren durchgeführt hat, um eine umfangreiche Stellungnahme zur Eignung für Vollzugslockerungen geben. Die Erstellung dieser Stellungnahme dauert immer eine Weile. In der Zwischenzeit werden alle Beteiligten - zum Beispiel der Arbeitgeber, der Meister, bei dem er lernt, der Wohngruppenbetreuer, der Sicherheitsdienstleiter, die Gruppen- und Einzeltherapeuten - gebeten, eine Einschätzung dazu abzugeben, ob Vollzugslockerungen unter dem Gesichtspunkt einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr oder auch aus therapeutischen Gesichtspunkten sinnvoll sind. Erst wenn sämtliche Stellungnahmen vorliegen, insbesondere aber die Lockerungsstellungnahme der zuständigen Psychologin - das ist immer diejenige, die auch das diagnostische Verfahren durchgeführt hat; sie arbeitet nicht in der Sozialtherapie, sondern in einer anderen Abteilung; sie hat mit der Behandlung nichts zu tun -, unterbreitet die Vollzugsabteilungsleiterin der sozialtherapeutischen Abteilung einen Vorschlag, in dem sie dann die Anordnung von Lockerungen befürwortet oder auch nicht befürwortet.

In diesem Fall hat sie die Anordnung befürwortet und sie mir vorgelegt. Ich habe dann entschieden, dass der Gefangene ab sofort Ausgänge aus dem Vollzug erhalten kann, zunächst mit einer Weisung, sich durch Bedienstete begleiten zu lassen. Wichtig ist, dass diese Weisung, sich begleiten zu lassen, nicht dazu dient, eine Flucht oder einen Missbrauch zu verhindern - dazu gibt es ein anderes gesetzliches Mittel, die Ausführungen -, sondern dass diese Weisung dazu dient, um zu sehen, ob der Gefangene überhaupt in Freiheit zurechtkommt. Findet er sich in der Stadt

zurecht? Braucht er Hilfe bei Botengängen, Behördengängen und ähnlichen Dingen? Erst wenn man sieht, dass er gut zurechtkommt und das macht, was er auch angegeben hat zu machen - die Gefangenen müssen bekanntlich vor jedem Ausgang sagen, warum sie diesen haben wollen -, dann würde man diese Begleitweisung zurücknehmen.

Am 23. Januar hatte er dann erstmalig begleiteten Ausgang. Ab dem 29. Januar wurde nach ungefähr zwölf begleiteten Ausgängen die Begleitweisung aufgehoben. Er hat entsprechend des Plans, sich eine anständige Freizeitbeschäftigung zu suchen, die Erlaubnis erhalten, unbegleitete Ausgänge hin zu einem Volleyballverein in Tündern, das ist bei uns direkt in der Nachbarschaft der nächste Ort und etwa einen Kilometer entfernt, zu machen. Nach einer kurzen Zeit durfte er dann auch unbegleitet zur Berufsschule gehen. Die findet einmal die Woche in den berufsbildenden Schulen der Stadt Hameln statt. Er hat bei uns in der Anstalt Kfz-Mechaniker gelernt und hat dort den externen Berufsschulunterricht besucht.

Soweit die Herleitung, wie es zu der Anordnung von Vollzugslockerungen für den Gefangenen gekommen ist. Zu einzelnen Lockerungen und wohl auch zu der weisungswidrigen Nutzung des Handys würde ich lieber in einem nicht öffentlichen Teil Stellung nehmen, weil es in diesem Zuge ein bisschen persönlicher wird.

Aussprache

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE): Vielen Dank auch für diese Unterrichtung. Der Täter hätte ja, auch wenn ein Zweitgutachten erstellt worden wäre und infolge dessen es gegebenenfalls keine Vollzugslockerungen gegeben hätte, irgendwann seine Haft verbüßt, so wie ich das verstehe. Können Sie mir sagen, wann der Täter freigekommen wäre?

Ministerin **Dr. Wahlmann** (MJ): Das Strafende datierte auf den 31. Juli 2026.

LPsychD **Kuhlmann** (MJ): Möglicherweise wäre er vorzeitig entlassen worden. Aber das ist Spekulation. Regulär kann bekanntlich nach zwei Dritteln der Haftzeit eine Entlassung erfolgen. In diesem Fall haben wir das nicht empfohlen, und es ist auch nicht erfolgt. Erst zur Reststrafe haben wir die Entlassung befürwortet. Daher wäre es beinahe auch zur Entlassung gekommen, wenn nicht mehr oder weniger am gleichen Tag der Verdacht aufgekommen wäre, dass er weitere Straftaten begangen hat.

Ministerin **Dr. Wahlmann** (MJ): Zur Ergänzung - ich hatte das eben schon kurz dargestellt -: Das Landgericht Hannover hatte schon entschieden, dass die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Zwei Tage später sind Hinweise an die JA Hameln durch die Polizei ergangen, dass er über TikTok Kontakt zu Jugendlichen aufgenommen haben soll, damit diese ihm Bildmaterial schicken. Daraufhin hat die JA Hameln nicht nur den Urlaub widerrufen und ihn über Amtshilfe festnehmen lassen und zurückgeholt, sondern auch direkt die Staatsanwaltschaft und das Landgericht informiert. Der Beschluss wurde dann aufgehoben; er war noch nicht rechtskräftig. Schließlich wurde er, ich meine, ungefähr zwei, drei Wochen später aufgehoben. Ich habe das genaue Datum jetzt nicht dabei. Es war, glaube ich, der 11. August, an dem das OLG Celle den Beschluss aufgehoben hat, und am 14. August hat die JA das, glaube ich, erfahren.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Vielen Dank für die Unterrichtung. Ich habe es jetzt so verstanden, dass der Täter mit dem Mobiltelefon bereits im April 2024 Kontakt zu Minderjährigen aufgenommen hat. Hat er das, oder ging es da nur um die Aufnahme?

Ministerin **Dr. Wahlmann** (MJ): Ich glaube, wir können hier im öffentlichen Teil nur sagen, dass er es in einer Weise gebraucht hat, die er nicht durfte. Es war weder die Verwendung von Google Maps noch von WhatsApp mit seiner Volleyballgruppe, sondern etwas anderes, was er nicht sollte. Aber es handelte sich dabei um keine Kontaktaufnahme zu Minderjährigen.

Hinsichtlich der Kontaktaufnahme, die Herr Kuhlmann erwähnt hatte: Der Täter wollte sozusagen eine Brieffreundschaft zu einer jungen Frau aufbauen. Das war aber gesondert von dem von Ihnen genannten Fall. Ob die junge Frau minderjährig war, weiß ich gar nicht genau, ehrlich gesagt. Aber das hatte damit nichts zu tun.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Aber gleichwohl hatten Sie vorhin ja gesagt, dass das Risiko bei der Haftentlassung als niedrig bis mittelmäßig eingestuft wurde. Ich kann mir vorstellen, wenn jemand beispielsweise an Kleptomanie leidet und immer wieder etwas klaut, dass man dann versucht, ihn in irgendeiner Form wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Aber bei jemandem, bei dem ein niedriges bis mittelgradiges Risiko besteht, möglicherweise einen Sexualstraftatbestand zu begehen, verstehe ich nicht ganz, wie man zu der Entscheidung kommt, dass eine Entlassung in die Gesellschaft erfolgen kann, und nicht erst einmal sozusagen eine Heilung durch eine entsprechende Therapie oder im Zweifel auch eine Unterbringung in entsprechenden anderen Einrichtungen erfolgt. Denn jeder Fall des Missbrauchs ist, offen gesagt, *mindestens* einer zu viel.

LPsychD **Kuhlmann** (MJ): Ich kann im öffentlichen Teil nicht detailliert auf diese Frage eingehen.

Es ist aber so, dass die Prognose „niedrig bis mittelgradig“ zunächst aus dem erkennenden Gutachten zur Verurteilung stammt. Der Gutachter, der dieses Gutachten damals erstellt hat, war derselbe Gutachter, der später auch im Rahmen der vorzeitigen Entlassung bestellt worden ist.

Auch er führt zunächst einmal prognostische Verfahren durch. Das sind spezielle psychologische Verfahren, mit denen man anhand verschiedener Merkmale überprüft, wie hoch ein Risiko ist. Dazu gibt es das Konstrukt der Basisrate, die beschreibt, wie oft Täter dieser Art innerhalb von zum Beispiel fünf, sechs oder zehn Jahren straffällig werden. Sind das 10 von 100, 5 von 100, 50 von 100 Tätern? Mithilfe dieser Basisrate verbunden mit den prognostischen Instrumenten erhält man dann ein abstraktes Risiko: eher niedrig bis mittelgradig oder eher erhöht bis hoch. Dieses Risiko hat der Gutachter, wie gesagt, für die Gerichtsverhandlung bestimmt.

Wir haben in unserem diagnostischen Verfahren selbstverständlich auch dieses Gutachten gut studiert, diese Einschätzung geprüft und sie größtenteils geteilt. Wir sind mit unserer eigenen Diagnostik und Prognostik tatsächlich zu einem ähnlichen Ergebnis gekommen.

Das ist aber zunächst einmal nur eine generelle Prognose, die auf die gesamte Gruppe von Straftätern zutrifft. Das heißt nicht, dass das die Prognose des einzelnen Straftäters ist. Die kann sich natürlich verändern, indem man entsprechende therapeutische Angebote macht und diese therapeutisch erfolgreich durchlaufen werden. Für ganz junge Menschen ist die allgemeine soziale Integration, also einen Beruf haben, eine Wohnung haben, nicht suchtmittelabhängig sein, etwas Positives, das man in Haft sozusagen entwickeln kann und im Zuge dessen man versuchen

kann, mit dem Gefangenen zusammenzuarbeiten. Dadurch kann sich eine individuelle Prognose natürlich deutlich verbessern.

Davon ist der Gutachter, als es um das Reststrafengesuch ging, auch ausgegangen. Er konnte sozusagen die Entwicklung in Haft besonders gut beurteilen, weil er ihn schon vor der Haft kannte, zur Hauptverhandlung, und ihn eben auch am Ende der Haft gesehen hat, als es dann um das Reststrafengesuch ging. Hierbei ist er zu dem Schluss gekommen, dass grundsätzlich zwar allein schon aufgrund der Basisrate nach wie vor ein bestimmtes Risiko besteht, es aber geschafft wurde, dieses Risiko so stark wie möglich zu reduzieren. Denn das Risiko aufgrund der Basisrate kann man nicht ändern, das ist unveränderbar. Aber die Strafe ist irgendwann zu Ende. Das heißt, egal, ob man es so macht, wie wir es geplant haben, oder ob man ihn am Ende „vor die Tür setzt“, die Strafe ist zu Ende, und ein generelles Risiko für Sexualstraftäter bleibt bestehen. Aber Jugendvollzug und Justizvollzug sind dafür da, dieses Risiko so stark wie möglich zu reduzieren. Wir waren der Überzeugung, dass wir das geschafft haben. Auch der Gutachter war, wie gesagt, dieser Überzeugung, und die Strafvollstreckungskammer hat es auch so gesehen.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Ich habe hierzu eine Nachfrage. Die soziale Integration eines Menschen in Bezug auf bestimmte Delikte ist sicherlich ganz wichtig und hilft, nicht wieder straffällig, nicht wieder drogenabhängig und Ähnliches zu werden. Aber Sexualstraftäter handeln ja auf einer anderen Ebene, das beruht ja möglicherweise auf etwas Psychologischem - ich bin hier nur Laie -, was anders einzuordnen ist. Wenn ein Straftäter im Gefängnis ist, wo es keine Minderjährigen und im Regelfall höchst wenige Menschen des anderen Geschlechts gibt, dann ist ja, sagen wir mal, der Reiz in dem Umfang nicht vorhanden.

Ist es in Bezug auf den Schutz der Gesellschaft, gerade den Minderjähriger, nicht anders einzuordnen als zum Beispiel bei einem Räuber, ob man diese Personen nicht erst einmal tatsächlich therapeutisch auf ein Level bringen muss, damit sie mit ihrem Defizit umgehen können und wirklich in der Lage sind, sich selbst so zu beherrschen, dass sie eben *nicht* wieder zum Sexualstraftäter werden? Das sind in dem Sinne ja Triebtaten. Wenn jemand irgendwelche anderen Straftaten begeht, dann beruht das häufig mehr auf monetären Gründen. Das ist zwar auch „ärgerlich“, aber das lässt sich eher ausgleichen als ein psychischer Schaden, der entsteht, wenn ein Sexualstraftäter rückfällig wird. Ich verstehe nicht, wie man das gleichsetzen kann und sagen kann, man probiert das einfach aus und schaut, ob er keine Ambitionen mehr hat, wenn er in ein stabiles Umfeld kommt. Denn die Gefährdung anderer, gerade Minderjähriger, ist ja eklatant.

LPsychD **Kuhlmann** (MJ): Detailliert ist das im öffentlichen Teil schwer zu beantworten. Natürlich werden die Ursachen der Straftat eruiert. Es werden Risikofaktoren ermittelt, und an denen muss man arbeiten. Einige davon sind unveränderlich, und andere können verändert werden. Die gilt es zu verändern, um so die Wahrscheinlichkeit von Straftaten, wenn der Gefangene wieder in Freiheit ist, immer mehr zurückzudrängen. Es geht aber in jedem Fall darum, dass der Gefangene wieder in Freiheit kommt. Das heißt, wir sind gehalten, alles zu tun, damit das Risiko von Straftaten immer weiter vermindert wird. Das machen wir für bestimmte Straftäter mit Therapie, also mit jugendangemessenen, therapeutischen Maßnahmen in der sozialtherapeutischen Abteilung.

Ich muss sagen: Oft haben wir das Gefühl, wir sind nicht erfolgreich. Dann brechen wir das ab. Bisweilen haben wir auch gute Gründe, zu sagen, dass es eine erfolgreiche Therapie ist. Wir können dann sagen: Das ist jetzt abgeschlossen; wir können den Schritt in die Freiheit wagen. Dann

tut man das, wenn es klappt, gut entweder mit einem Entlassungsurlaub oder mit einer vorzeitigen Entlassung, weil gerade dann ja noch Kontrollmechanismen greifen.

So ist es auch bei diesem Täter gewesen. Wir haben versucht, in der Therapie alles zu tun, um diese Rückfallgefahr sozusagen zu minimieren.

Abg. **Veronika Bode** (CDU): Vielen Dank für die Unterrichtung. Ich will es noch mal ganz klar nachfragen, weil ich nicht sicher bin, ob ich es richtig verstanden habe: Trotz des niedrigen bis mittelmäßigen Rückfallrisikos, sexuelle Straftaten zu begehen, haben Sie zu diesem Zeitpunkt die Lockerungen veranlasst?

LPsychD **Kuhlmann** (MJ): Wir sind auf diesen Passus „niedriges bis mittelgradiges Rückfallrisiko“ gekommen, weil das im Gutachten zur Verurteilung, die zu der Inhaftierung überhaupt geführt hat, steht. Dieses Gutachten ist von Februar 2022. Das ist ein anderes als das Gutachten für das Reststrafengesuch. Zu Beginn der Haft haben wir eine eigene Diagnostik durchgeführt und haben uns dem im Großen und Ganzen angeschlossen. Im Rahmen des Haftverlaufs können und werden sich verschiedene Faktoren und Risikopunkte ändern. Aufgrund dessen konnten wir mit Vollzugslockerungen beginnen.

Ich muss auch noch mal sagen: Es ist etwas anderes, ein generelles Rückfallrisiko zu bestimmen. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit bestimmt, dass die Person in drei, fünf oder acht Jahren wieder rückfällig wird. Oder man sagt, man befürchtet keinen Missbrauch im Rahmen einer Vollzugslockerung - das ist ein Tag, eine Woche oder eben ein halbes Jahr. Das ist nicht die gleiche prognostische Frage.

Und ja, wir sagen regelmäßig, wenn wir glauben, dass unsere Therapien erfolgreich sind, dass wir einen Missbrauch im Rahmen von Vollzugslockerungen - seien es Ausgänge oder Urlaub - nicht befürchten müssen.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Erstens: Ist die Beurteilung, die Sie zuvor erstellt haben, in Bezug auf sein Gesamtverhalten erfolgt? Oder ist sie in Bezug darauf erfolgt, dass er als verurteilter Sexualstraftäter keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellt? Das wären ja zwei unterschiedliche Ansätze.

Zweitens: Hat diese weitere Beurteilung die gleiche Richtung eingeschlagen wie das Gutachten, das zur Verurteilung geführt hat? Denn das zweite Gutachten müsste im Grundsatz ja an das erste Gutachten anknüpfen, und dort müsste ja aufgegriffen werden, dass zu Beginn ein bis mittelschweres Rückfallrisiko prognostiziert wurde, man mit dem Täter aber Therapien und Behandlungen durchgeführt hat und man deshalb sagen kann, dass man an den Parametern des ersten Gutachtens gearbeitet hat, weshalb man heute sagen kann: Er stellt keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit dar.

Aus meinem Verständnis heraus würde ich sagen: Jemand, der immer noch ein mittelschweres Risiko darstellt, bei dem müsste man über eine Sicherheitsverwahrung nachdenken, bis er so therapiert ist, dass er allenfalls noch ein niedriges Risiko darstellt. Sicherlich wird man, das ist auch mir klar, ein Risiko nicht ausschließen können, weil man in die Köpfe nicht reinschauen kann. Aber ein mittelschweres Risiko hört sich für mich viel an, wenn ich an die Folgen bei den Opfern denke.

LPsychD **Kuhlmann** (MJ): Wir müssen die Gutachten vielleicht ein bisschen ordnen. Es gibt diesen externen Gutachter, der für das Gericht zur Hauptverhandlung das Gutachten erstellt. Er ist derselbe, der dann letztlich im Rahmen des Reststrafengesuchs begutachtet. Und es gibt unsere psychologischen Begutachtungen und Einschätzungen, die wir mit unserer Psychologin aus der Vollzugsabteilung Diagnostik und Prognostik erstellen. Diese sind dann auch von unserem eigenen Psychiater nochmals gegengelesen worden. Denn auch wir haben einen anstaltseigenen Psychiater, der in die Behandlung nicht involviert war und sich das aus seiner Sicht angeschaut hat. Er ist zu einem gleichen Schluss gekommen.

Ich glaube, Sie wollen darauf hinaus, dass es auch am Ende der Haft noch ein mittelschweres Risiko gibt. Diese Grundparameter des Risikos sind nicht veränderbar. Das liegt daran, dass es ein statistisches Verfahren ist. Das bewertet Dinge in der Vergangenheit, die man nicht mehr ändern kann. Das heißt, es geht um die dynamischen Faktoren und darum, was sich verändern kann und die Frage, ob sich das verändert hat.

Der Gutachter zum Reststrafengesuch hat festgestellt, dass der Gefangene von der Therapie deutlich profitiert hat und dass im Rahmen einer solchen Behandlung nicht viel mehr zu erreichen ist. Dass *gar keine* Gefahr besteht, ist angesichts der statistischen Datenlage natürlich nicht festzustellen. Das wird auch nicht festzustellen sein. Das geht nicht.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Aber zwischen niedrigem und mittelschwerem Risiko besteht ja noch ein Unterschied. Ich verstehe auch nicht, wenn er von „einer solchen Therapie“ spricht, ob das dann heißt, es gäbe noch andere Therapien, die erfolgreicher wären.

Wenn sich jemand von Kindern angezogen fühlt und meint, diese missbrauchen zu müssen, dann ist nach meinem Verständnis von Therapie diese erst erfolgreich, wenn die Dinge, die diesen Menschen dazu bringen, sich so zu verhalten, tatsächlich auch zum einen eingesehen und zum anderen geändert werden können. Kann an einer solchen Stelle eine abschließende Therapie sozusagen in einer Haftanstalt erfolgen, oder ist da eine andere Form von Psychotherapie erforderlich?

MR'in **Kurth** (MJ): Ich würde gern versuchen, die Bereiche der Strafvollstreckung und des Strafvollzuges auseinanderzudividieren. Soweit jetzt immer von Gutachten die Rede gewesen ist, sind das diejenigen, die das Gericht einmal im Rahmen des Erkenntnisverfahrens und einmal im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens in Auftrag gegeben hat. Der Maßstab, den das Gericht bei der Entscheidung, ob die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann, anlegt, ist ein gänzlich anderer, als der Maßstab, den die Vollzugsbehörde zugrunde zu legen hat, wenn es um die Frage geht, ob eine Lockerung des Vollzugs angeordnet werden kann oder nicht.

Bei der erstgenannten Entscheidung des Gerichts geht es darum, die Frage zu klären, ob die Prognose positiv ist und ob die Aussetzung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann. Das ist, glaube ich, der entscheidende Punkt. Diese Prognoseentscheidung muss das Gericht treffen und dabei letzten Endes fast das Unmögliche versuchen: nämlich vorhersagen, wie dieser Mensch sich in Freiheit verhalten wird.

Die Vollzugsbehörde muss wiederum bei ihrer Entscheidung das Verhalten im Hinblick auf die jeweils in Aussicht genommene Lockerung prognostizieren. Da geht es also nicht um das Legalverhalten unter den Bedingungen des Lebens in Freiheit, sondern es geht um das Verhalten

unter den Bedingungen einer ganz bestimmten Lockerung des Vollzugs. Das ist ein gänzlich anderer Maßstab.

Die Gemeinsamkeit besteht darin, dass in keinem dieser Fälle ausgeschlossen werden muss, dass das Risiko sich realisiert. Es muss lediglich eine Prognose angestellt werden, mit welcher Wahrscheinlichkeit das passieren wird und ob zu erwarten ist, dass es das in diesem Rahmen tun wird.

Ministerin **Dr. Wahlmann** (MJ): Zur Ergänzung: Die Psychologin der Anstalt war in Bezug auf die ersten Lockerungen, die Ausgänge, ja involviert worden und ist davon ausgegangen, dass keine Gefahr des Missbrauchs dieser Freiheiten besteht. Sie ist aber - und das hatte ich eben auch als Versäumnis bezeichnet -, nicht noch mal involviert worden, als man die Urlaube gewährt hat. Darauf bezog sich ihre Stellungnahme ja nicht. Deswegen weiß man nicht, ob sie auch gesagt hätte, dass auch Urlaube unproblematisch seien. Das wissen wir schlicht und einfach nicht.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE): Vielen Dank, dass Sie das noch mal ausdifferenziert haben. Denn es wurde jetzt auch zur Sprache gebracht, dass man eine Sicherheitsverwahrung berücksichtigen sollte. Aber das stand zum Zeitpunkt der Verurteilung ja gar nicht zur Rede. Ich habe das Gefühl, dass wir zwei verschiedene Debatten miteinander vermengen.

Können Vollzugslockerungen in bestimmten Fällen nicht auch sehr gut sein, um Menschen eine Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen? Könnten Sie dazu vielleicht ein paar Zahlen zum offenen Vollzug nennen? Welche Erfahrungen sind Ihnen bekannt, wie sich das für die Verurteilten verhält, nachdem sie wieder in Freiheit sind?

Können Sie noch ein paar Informationen zum Täter nennen? Es wurde gesagt, er sei ein Sexualstraftäter. Ist das bei ihm pathologisch? Oder können Sie darauf nur im nicht öffentlichen Teil Bezug nehmen? Ich finde, man müsste auch ausdifferenzieren, über wen wir hier im Einzelfall reden.

LPsychD **Kuhlmann** (MJ): Zur ersten Frage, ob Vollzugslockerungen und eine schrittweise Lockerung des Vollzugs sinnvoll sind, kann ich Folgendes sagen: Natürlich gibt es eigene Erfahrungen. Die Entlassungsvorbereitung gelingt uns mit Gefangenen, die wir gegen Ende der Haft lockern, sehr viel besser. Das sind ganz simple Sachen: Man kann mit den Gefangenen zum Bürgeramt gehen und einen Personalausweis holen, Passbilder machen, man kann Vorstellungsgespräche für die Wohnungssuche machen, hat Vorstellungsgespräche beim Arbeitgeber usw. Das alles geht nicht, wenn man nicht lockert. Denn man braucht nicht mit Fesseln an den Füßen ein Vorstellungsgespräch zu führen oder bei einer Wohnungssuche um eine Wohnung nachzufragen. Sowas funktioniert nur, wenn man bei dem Gefangenen auch lockern kann.

Zur Lockerung als den ersten Schritt von einem immer weniger beaufsichtigtem Vollzug, meinetwegen bis hin zum offenen Vollzug, gibt es eine noch gar nicht so alte Studie. Sie legt deutlich nahe, dass die Prognosen zur Rückfälligkeit und zum Erfolg von Bewerbungen aus dem offenen Vollzug deutlich besser als aus dem geschlossenen Vollzug sind. Insofern ist das prinzipiell erstrebenswert. Ein idealer Vollzugsverlauf ist so aufgebaut, dass wir von viel Kontrolle bis zu schrittweise immer weniger Kontrolle kommen, bis wir eine Entlassung vorbereiten können, optimalerweise aus dem offenen Vollzug heraus oder in vielen Fällen auch - die Frau Ministerin hat es eben gesagt - mithilfe von entlassungsvorbereitendem Urlaub. Die Wahrscheinlichkeit für einen Rückfall sinkt so deutlich.

Zum Rest könnte ich wirklich nur in einem nicht öffentlichen Teil Stellung nehmen.

Abg. **Veronika Bode** (CDU): Gab es während dieses Sonderurlaubs besondere Auflagen oder Weisungen, die eingehalten werden mussten? Können Sie generell erklären, wie die rechtlichen Möglichkeiten sind und was in dem konkreten Fall dem Gefangenen möglicherweise auferlegt wurde?

LPsychD **Kuhlmann** (MJ): In dem letzten Sonderurlaub, der dann bis zu einem halben Jahr gewährt werden kann, gibt es Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber und Weisungen für den Gefangenen. Wir haben mit der Mutter Kontakt gehalten. Wir haben regelmäßig Kontakt mit der Bewährungshilfe gehalten, auch mit der therapeutischen Institutsambulanz. Die zentrale Weisung ist eigentlich, im Kontakt zu bleiben: mindestens einmal die Woche telefonieren, einmal im Monat am Wochenende in die Anstalt zurückkommen, einmal im Monat sind wir dahin gefahren. Der Arbeitgeber hat sich verpflichtet, alle Unregelmäßigkeiten sofort an uns zu melden. Der Bewährungshelfer hätte uns sofort Bescheid gegeben, wenn er in den Gesprächen bestimmte Dinge verwunderlich gefunden hätte. Das Gleiche gilt für die therapeutische Institutsambulanz.

Tatsächlich gibt es keine kleinteiligen Weisungen dahin gehend, was der Gefangene nicht darf. Das ist in so einem Urlaub irgendwann auch nicht mehr kontrollierbar. In dem Fall ist es schon so, dass wir glauben, der Gefangene ist für so einen Urlaub geeignet, und dass er sich somit auch entsprechend bewährt und verhält. Eine Weisung ist eigentlich immer das Verbot von Alkohol. Aber auch das kann man nicht kontrollieren. Außerdem war bei diesem Gefangenen Alkohol auch kein Problem.

Abg. **Veronika Bode** (CDU): Eine Nachfrage dazu: Da es sich um einen Sexualstraftäter handelt und offensichtlich auch bekannt war, dass er durch das Internet Kontakt aufnimmt usw.: Gab es auch dahin gehend keine Auflagen?

LPsychD **Kuhlmann** (MJ): Das wird schwierig. Die Hauptweisung bestand sozusagen darin, dass wir ihn an diese therapeutische Institutsambulanz speziell für diese Art von Tätern vermitteln konnten. Das war ein großes Glück, muss man sagen. Solche Ambulanzen, zu denen wir jugendliche Straftäter vermitteln können, gibt es bisher hier in Niedersachsen nicht. Dort haben wir diese Ambulanz gefunden. Wir konnten sie davon überzeugen, ihn dort aufzunehmen und zu behandeln. Erst als das klar war, haben wir ihm auch diesen Urlaub gewährt.

*

Der **Unterausschuss** setzt die Unterrichtung in einem **nicht öffentlichen Sitzungsteil** fort. Darüber wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

Tagesordnungspunkt 3:

a) Ausweitung der freien Heilfürsorge auf Beamte des Justizvollzugs in Niedersachsen

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/9256](#)

b) Arbeitsbedingungen für den Justizvollzug grundlegend und umfassend auf den Prüfstand stellen - freie Heilfürsorge für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugs einführen

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/9610](#)

c) Justizvollzug als moderner und attraktiver Arbeitgeber - beschrittenen Weg fortsetzen, Attraktivitätssteigerungen ausloten

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9957](#)

Zu a) erste Beratung: 82. Plenarsitzung am 18.12.2025

federführend: AfRuV;

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAJustV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Zu b) direkt überwiesen am 21.01.2026

AfRuV,

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAJustV

Zu c) direkt überwiesen am 10.03.2026

AfRuV,

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAJustV

Der **Unterausschuss** setzt diesen Punkt aus Zeitgründen von der Tagesordnung ab.

Tagesordnungspunkt 4:

Unterrichtung über besondere Vorkommnisse im Niedersächsischen Justizvollzug

Der **Unterausschuss** setzt diesen Punkt aus Zeitgründen von der Tagesordnung ab.
